

Orientierung zur 4. Sitzung Grosser Gemeinderat Lyss

Tag, Datum Montag, 29. Juni 2026
Beginn 19:30 Uhr
Schluss Uhr
Sitzungsort Grosser Saal, Hotel Weisses Kreuz, Lyss

Vorbemerkungen

2025-16332

77 012.11 Organisation; Behörde; Legislative (Protokolle)

Sitzungseröffnung



2025-16332

78 012.11 Organisation; Behörde; Legislative (Protokolle)

Protokollgenehmigung vom 11.05.2026

Das Protokoll der GGR-Sitzung vom 11.05.2026 wurde den Ratsmitgliedern zugestellt.

Erwägungen

Antrag

Der GGR genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 11.05.2026.

Beilagen Keine

GGR-Geschäfte

2016-959

79 012.19 Organisation; Behörde; Verwaltungsberichte

P

Verwaltungsbericht 2025; Zustimmung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Es wird auf den bereits zugestellten Verwaltungsbericht 2025 verwiesen.

Erwägungen

Antrag

Der GGR stimmt dem Verwaltungsbericht 2025 zu.

Beilagen Verwaltungsbericht

2026-261

80 130.30 Finanzen; Finanzen; Voranschläge / Budget

F+I

Budget 2027; Leistungsvorgaben 2027; Verabschiedung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Für die Vorbereitung und Steuerung des Budgets 2027 unterbreitet der GR dem GGR die Leistungsvorgaben 2027 zur Genehmigung.

Grundlagen für die Erstellung des Budgets 2027 bilden:

- Finanzstrategie 2030
- die Produkte- resp. Produktgruppenbeschriebe
- der Finanzplan 2026 – 2031
- der Jahresabschluss 2025
- Mittelflussplanung 2026 – 2031
- Investitionsprogramm 2026 – 2031
- Budget 2026

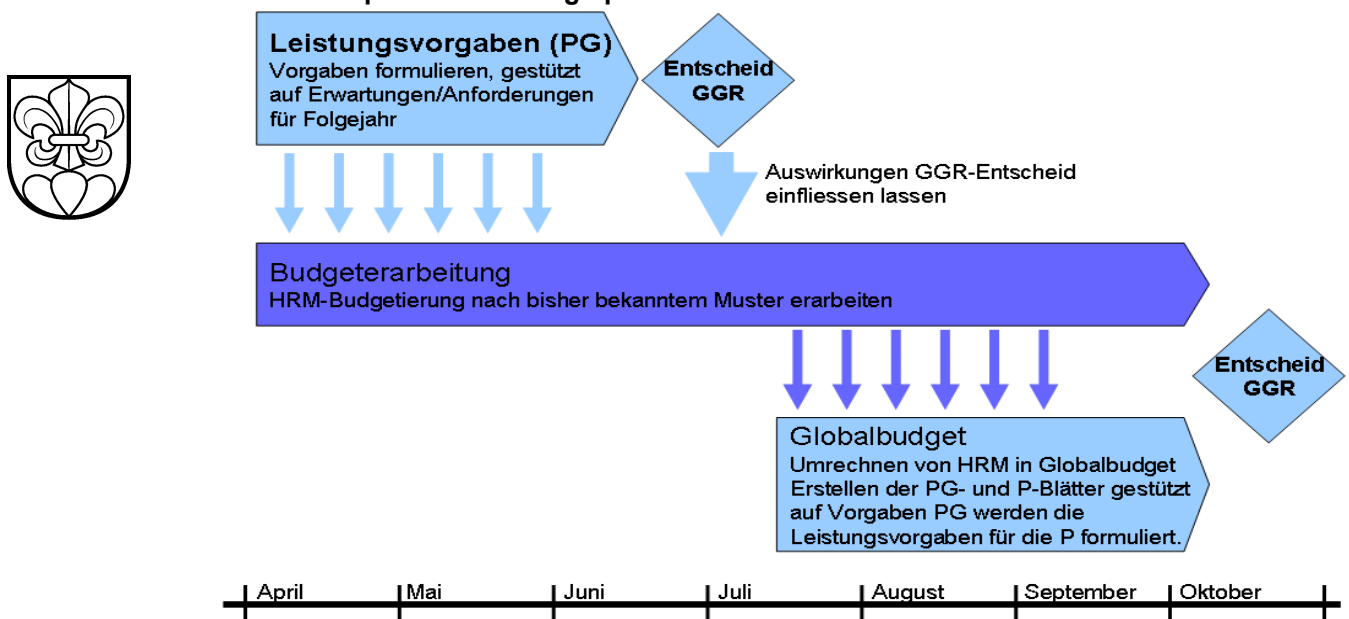
Gestaltungsspielraum

Der GGR kann die Indikatoren wie vorgeschlagen verabschieden. In diesem Fall kann der GGR davon ausgehen, dass sich das Budget 2027 in finanzieller Hinsicht im Rahmen der vom GR formulierten Finanzstrategie befinden wird.

Falls der GGR zu einzelnen Produktgruppen mehr oder weniger Leistungen wünscht, kann er dies in Form von Varianten überprüfen lassen.

Der GR und die Verwaltung werden im Hinblick auf die Behandlung des Budgets in der November Sitzung die Unterlagen entsprechend aufbereiten und die verlangten Varianten kommentieren und dokumentieren, so dass der GGR im Wissen um die finanziellen und leistungsmässigen Auswirkungen entscheiden kann.

Ablauf des politischen Budgetprozesses 2027



Steuerungsmechanismus Budget und Finanzplanung

Der GR unterbreitet dem GGR jährlich im Rahmen der GGR-Sitzung vom Juni die Leistungsvorgaben als Basis/Grundlage für die Ausarbeitung des Budgets/Finanzplans.

Somit hat der GGR sämtliche Werkzeuge in den Händen, um bereits in der Geschäftsbehandlung der Leistungsvorgaben vom Juni vom GR Varianten zur Budgeterstellung zu verlangen.

Anpassungen in den Produktgruppen/Indikatoren

Nachfolgend werden die Anpassungen dokumentiert, welche im Hinblick auf die Budgetierung 2027 in die Unterlagen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Wesentlichen verändert wurden. Alle Abweichungen sind zudem transparent in jeder Produktgruppe im Dokument Leistungsvorgaben 2027 unter Bemerkungen beschrieben.

PG 111 Präsidialdienste

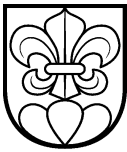
P	Ziel	Indikator
31115	Rasche und effiziente Erledigung der eingegangenen Post	L1 wird gestrichen: Das Leistungsziel «Rasche und effiziente Erledigung der eingegangenen Post» wird mit den Leistungsvorgaben 2027 gestrichen, da die Überprüfbarkeit nicht sichergestellt werden kann.

PG 311 Planung und Verfahren

P	Ziel	Indikator
31115	Der öff. Raum entwickelt sich gesellschaftlich, wirtschaftlich und ökologisch auf zukunftsfähige Art. Energie wird effizient genutzt und das Klima geschützt	W1 Änderung: Beim Wirkungsziel «Der öffentliche Raum entwickelt sich gesellschaftlich, wirtschaftlich und ökologisch auf zukunftsfähige Art. Energie wird effizient genutzt und das Klima geschützt» erhöht sich der Ansatz zwischen den Leistungsvorgaben 2026 und 2027. Der Punktestand im Rahmen des ReAudits beziehungsweise der Erfolgskontrolle steigt von 77% auf 77,5%.

PG 312 Hochbau

P	Ziel	Indikator
3121	Halten und Erhöhung des Punktestandes in der Massnahmenbewertung Energiestadt / Bereich kommunale Gebäude und Anlagen zur Verbesserung der Gebäudequalität, als Vorbildwirkung und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung	W1 Änderung: Energie-Stadt Label Punktestand (Bereich kommunale Gebäude + Anlagen) im Rahmen des ReAudit / Erfolgskontrolle neu 84.5% (bisher 84%).



PG 313 Tiefbau

P	Ziel	Indikator
3134	Betrieblicher Unterhalt sicherstellen/Strassen sind sauber und angemessen befahrbar	L7 Änderung: Strassenreinigung Aussenquartiere neu 15x/Jahr (bisher +12x/Jahr).

PG 314 Entsorgung

P	Ziel	Indikator
3141	Umsetzung GEP	L1 Änderung: eingesetzte Unterhaltsmittel im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert (Kanalisationsnetz neu ≤1.50% (bisher ≤1.20)).

PG 411 Sicherheit

P	Ziel	Indikator
411	Sicherheit für die Bevölkerung und die Verkehrsteilnehmer	L2 Änderung: Kontrolle Sicherheitsdienst neu 600 Std.(bisher 750 Std.).

PG 413 Liegenschaften

P	Ziel	Indikator
413	Optimaler Einsatz personeller Mittel	L5 Änderung: Reinigungsaufwand in Std. neu bei <29'000 (bisher <31'000).

PG 711 Soziale Sicherung

P	Ziel	Indikator
711	Optimaler Einsatz personeller Mittel	L1 Änderung: Durchschnittliche Dossierbelastung pro Jahr neu bei 80-100 (bisher 90-100)

Zudem wurde bei der Zielgruppenbeschreibung die Gemeinde Seedorf in den Produkten 7111, 7112 und 7113 ergänzt.

PG 712 Angebote institutionelle Sozialhilfe

P	Produkt	Aufgabenbeschreibung
7121	Angebote Vorschule	Neu aufgenommen: Führung des Bereichs Frühe Förderung Ergänzung infolge GGR Entscheid vom 11.05.2026.

PG 811 Personal

P	Ziel	Indikator
8111	Attraktiver Arbeitgeber	W2 Änderung: Fluktuationsrate neu <8.5% (bisher <8%).

Rechtliche Grundlagen

Die Leistungsvorgaben sind eine Vorarbeit zur Budgetierung. Der GGR kann damit die Ausgestaltung der Budgetierung steuern. Gemäss Art. 46 c und e der Gemeindeordnung und dem WoV-Konzept ist für die Verabschiedung der Leistungsvorgaben der GGR zuständig.

Erwägungen

Antrag

Der GGR genehmigt die Anpassungen der Unterlagen gemäss Titel «Anpassungen in den Produktgruppen/Indikatoren/Kennzahlen» und verabschiedet die Leistungsvorgaben zuhanden der Budgetierung 2027.



Beilagen

Leistungsvorgaben 2027

81 212.25 Todesfall; Friedhof; Neuanlage Friedhof

2023-112
S,L+S

Friedhof Lyss; teilweise Neugestaltung und Kreditantrag

Ausgangslage / Vorgeschichte

Auf dem Friedhof Lyss wurden in zwei Etappen Gräber aufgehoben, deren Ruhedauer abgelaufen ist. Durch die frei gewordenen Flächen und die gezielten Umgebungsarbeiten ist auf dem Friedhof wertvoller ökologischer Raum entstanden. Das bestehende und stark nachgefragte Gemeinschaftsgrab für Aschebeisetzungen wird in den nächsten Monaten seine Kapazitätsgrenzen erreichen. Ein neuer Platz für das Gemeinschaftsgrab muss dringend geschaffen werden. Auf dem Friedhof existiert eine Abteilung für verstorbene Kinder. Es fehlt jedoch ein Gedenkort für Sternenkinder (Fehl- und Totgeburten). Der Grosse Rat des Kantons Bern bejahte die Schaffung von Sternengräbern auf Friedhöfen (M 201-2022 Leuenberger (Uettiligen, EVP) «Bestattung fehlgeborener Kinder ermöglichen»). Der GR erachtet diesen Beschluss als wichtigen gesellschaftlichen Auftrag und sieht die Schaffung einer würdevollen Ruhestätte für Sternenkinder als sinnvoll an. Die obgenannten Gründe wurden zum Anlass genommen die Neugestaltung des Friedhofs Lyss anzugehen. Der östlich gelegene Teil des Friedhofs, auf dem seit längerer Zeit keine Gräber mehr bestehen, ist dafür vorgesehen.

Dazu hat der GR am 09.10.2023 die Arbeitsgruppe «Neugestaltung Friedhöfe Lyss + Busswil» eingesetzt. Unter dem Begriff Neugestaltung ist eine Aufwertung der Anlage und die Einführung verschiedener neuer Grabarten zu verstehen. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretenden der Kommission Sicherheit + Liegenschaft (SILIKO), der Kirchen, Bestattern sowie Vertretern der Abteilung Bau + Planung (B+P) zusammen.

Ziel der Neugestaltung ist es, eine ansprechende und naturnahe Umgebung zu schaffen, die würdevolle Abschiede sowie Orte des Erinnerns und Gedenkens ermöglicht. Zudem werden neue Grabarten geschaffen: ein Gemeinschaftsgrab Aschebeisetzungen Rasenfeld, ein Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen Rasenfeld, Baum- und Themengräber sowie die Ruhestätte für Sternenkinder. Eine Teichanlage mit Pergola und zusätzliche Sitzgelegenheiten soll Gelegenheiten zum Ruhen, Verweilen und Gedenken schaffen.

Rechtliche Grundlagen

Für Ausgaben von Fr. 150'000.00 bis Fr. 1 Mio. / wiederkehrende Ausgaben von Fr. 15'000.00 bis Fr. 100'000.00 liegt die Zuständigkeit abschliessend beim GGR (Art. 47 Bst. b GO).

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen 2022-2025

- Lyss bietet wahrnehmbare Aufenthaltsqualität
- Wir nehmen neue Entwicklungen auf, schaffen Angebote und handeln mit Verantwortung für die Region
- Erhalt und Aufwertung einer dem Bevölkerungswachstum angepassten Infrastruktur

Umsetzung; Art und Weise der Umsetzung sowie Umsetzungszeitraum

Im südöstlichen Teil soll eine Teichanlage mit Pergola errichtet werden. Auf derselben Ebene sind ein konventionelles Gemeinschaftsgrab für Aschebeisetzungen mit Bestattungsröhre sowie ein Gemeinschaftsgrab für Aschebeisetzungen im Rasenfeld vorgesehen. Für den Terrainausgleich ist eine Erdaufschüttung notwendig. Diese soll mit einer Stützmauer aus Jurasteinen gefestigt werden. Unterhalb der Stützmauer können vorbereitete Urnengräber, als Themengrab «Jurablick», angeboten werden. Nordöstlich der Stützmauer ist ein Feld für ein Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen im Rasenfeld geplant. Der Abschluss der Neugestaltung im nördlichen Bereich bilden die Baum- und Blumengräber. Das sind vorbereitete Grabstellen für Urnenbeisetzungen. Neben den bestehenden Kindergräbern ist die Ruhestätte für Sternenkinder vorgesehen.



Bild 1: Ausführung Phase 2 (komplett)

Die Neugestaltung umfasst:

- 56 runde Blumengräber
- 57 Themengräber «Jurablick»
- 128 Baumthemengräber
- Gemeinschaftsgrab Erdbestattung
- Rasenfeld Aschebeisetzungen
- Gemeinschaftsgrab Aschebeisetzung
- Ruhestätte für Sternenkinder
- Erstellen Teichanlage
- Metallpergola
- Erstellen neue Weganlage
- Erdarbeiten für Terrainveränderungen

Die ursprünglich ausgearbeitete Variante verursacht Investitionskosten von rund Fr. 457'000.00 sowie Honorarkosten von Fr. 62'000.00 für den Landschaftsarchitekten. Die Gesamtkosten beliefen sich somit auf total Fr. 519'000.00. Der beauftragte Landschaftsarchitekturbüro wurde angewiesen, eine kostenoptimierte Projektvariante auszuarbeiten. Die vorliegende reduzierte Ausführung erfüllt die wesentlichen Projektziele.

Leistungsbeschreibung

Die Leistungserbringung erfolgt in zwei Phasen. In einer ersten Phase sollen die Arbeiten in Auftrag gegeben werden, welche durch externe Dienstleister mit schwerem Gerät (Bagger) ausgeführt werden müssen. Damit werden die Terrainaufschüttungen, die Stützmauer, die Teichanlage, die Gemeinschaftsgräber und die neue Weganlage geschaffen. Im Interesse der Besuchenden und zur Minimierung betrieblicher Einschränkungen sollen diese Maschinen möglichst nur während einer Bauetappe auf dem Friedhof eingesetzt werden. Die Arbeiten, die keine schweren Maschinen erfordern, können durch den Werkhof in Eigenregie ausgeführt werden. Dies sind die ersten Themengräber «Jurablick», Baum- und Blumenräber. Ebenfalls in der ersten Phase soll die Teichanlage mit Pergola fertig erstellt, Blumenablagen und Namensstelen für die Gemeinschaftsgräber angeschafft werden.

Der Werkhof kann in der anschliessenden zweiten Phase – gestaffelt nach Interesse – die restlichen Gräber in Eigenleistung erstellen.

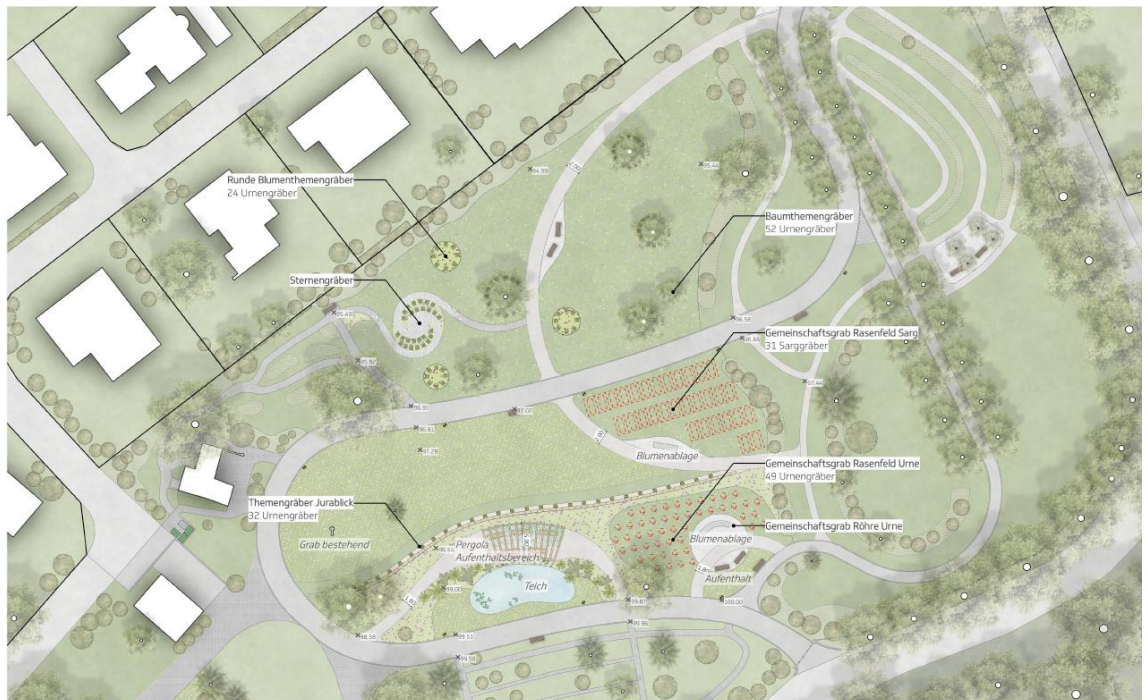
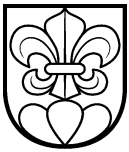


Bild 2: Ausführung Phase 1

Zeitplan

Beschlussfassung SILIKO	07.05.2026
Beschlussfassung GR	26.05.2026
Beschlussfassung GGR	29.06.2026
Bau eingabe/Ausschreibung	anschliessend
Arbeitsbeginn	November 2026
Kulturen ansäen	Februar 2027

Im Falle einer Verzögerung verschiebt sich der Arbeitsbeginn in das Jahr 2027. Der Zeitraum für die Umsetzung beträgt 4 Jahre.

Finanzielles

Der Verpflichtungskredit umfasst sowohl die Kosten der ersten Projektphase als auch die später vorgesehene Erweiterung. Grundlage bildet der Kostenvorschlag der Hofmann Landschaftsarchitekten AG für die reduzierte Ausführung (BKP 421) mit einer Kostengenaugkeit von +/- 10 %:

1. Phase	Betrag in Fr.
Vorarbeiten	5'000.00
Abbruch /Rodungsarbeiten	8'819.00
Aushub / Rohplanie / Entwässerung	21'538.00
Beläge / Randabschlüsse	47'680.00
Grünflächen	60'930.00
Themengrab Abdeckplatten «Jurablick» Anzahl 20	2'100.00
Baumthemengräber, Anzahl 52, Bäume	12'060.00
Blumenthemengräber, Anzahl 24, Pflanzen, Material	11'300.00
Blumenablage Gemeinschaftsgrab Sarg, Namens Stele	5'950.00
Blumenablage Gemeinschaftsgrab Rasen, Namens Stele, Bestattungsröhre	12'850.00
Ausstattung Biotop	40'070.00
Metallpergola	15'860.00
Natursteinmauer	26'610.00
Zwischentotal	270'767.00
2. Phase, anschliessend / Nachfrage	
Baumthemengräber, Anzahl 76, Bäume, Material	18'980.00
Blumenthemengräber, Anzahl 32, Pflanzen, Material	13'800.00
Erweiterung Themengräber «Jurablick» Anzahl 37	3'900.00
Sternengräber	4'000.00
Zwischentotal	311'447.00
MWST 8.1 %	25'227.00
Total nach BKP	336'674.00
Honorar Architekt	44'800.00
Total	381'474.00



Der GR unterstützt das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Projekt und unterstützt die vorgeschlagene etappenweise Umsetzung. Durch die vorgesehene Eigenleistung des Werkhofs können die Projektkosten reduziert und vorhandene personelle Ressourcen sinnvoll genutzt werden.

Der GR erachtet es als zweckmässig, die Arbeiten mit schweren Baumaschinen auf eine Baustappe zu konzentrieren. Dadurch werden die Auswirkungen auf den Friedhofsbetrieb und die Besuchenden möglichst geringgehalten. Der GR hat an seiner Sitzung vom 26.05.2026 einem Gestaltungskonzept für die Neugestaltung des Friedhofs Lyss bestehend aus

- einer neuer Weganlage
- einer Teichanlage mit Pergola
- das Erstellen einer Mauer mit Jurastein-Blöcken
- das Erstellen von 57 Themengräbern «Jurablick»
- das Erstellen von 128 Themengräbern «Baum»
- das Erstellen von 56 Themengräbern «Blumen»
- das Erstellen von einem Themengrab «Sternenkinder»
- einem Gemeinschaftsgrab mit Bestattungsröhre
- einem Gemeinschaftsgrab für Aschebeisetzungen im Rasenfeld
- einem Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen im Rasenfeld

zugestimmt.

Nächste Schritte

Nach Genehmigung des Verpflichtungskredits wird die Abteilung B+P mit der Ausschreibung, Vergabe und Umsetzung der Arbeiten beauftragt.

Die Investitionskosten für die teilweise Neugestaltung des Friedhofs Lyss sind im Investitionsprogramm berücksichtigt. Für die Umsetzung der ersten Phase sowie der späteren Erweiterungen ist ein Verpflichtungskredit von Fr. 400'000.00 vorgesehen. Insgesamt erfolgt das bauliche Vorhaben über einen Zeithorizont von vier Jahren.

Die daraus resultierenden Investitionsfolgekosten werden nach den kantonalen Vorgaben gemäss HRM2 linear ab Beginn des Projektstarts mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren berechnet und sind im Finanzplan berücksichtigt.

Das vorliegende Investitionsprojekt löst die nachfolgenden Folgekosten in der Erfolgsrechnung aus:

Jahr	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Bruttoinvestition Fr.	271'000	129'000				
Buchwert vor Abschreibung	271'000	389'160	372'945	356'730	340'515	324'300
Abschreibung (linear, 25 Jahre Nutzungsdauer = 4%)	10'840	16'215	16'215	16'215	16'215	16'215
Restbetrag Buchwert	260'160	372'945	356'730	340'515	324'300	308'085
Jährliche Kapitalkosten						
Abschreibung	10'840	16'215	16'215	16'215	16'215	16'215
Verzinsung 2.5%	6'775	9'729	8'918	8'513	8'108	7'702
Folgekosten pro Jahr	17'615	25'944	25'133	24'728	24'323	23'917

Unter den gegebenen Umständen ist der vorliegende Kreditantrag unter Berücksichtigung der Finanzstrategie finanzierbar. Der Gemeindefinanzhaushalt bleibt stabil.

Der Verpflichtungskredit wird über die Anlagenbuchhaltung 14030.10.002 sowie der Finanzbuchhaltung 460.0.5010.03 abgewickelt.

Erwägungen

Antrag

Der GGR beschliesst einen Verpflichtungskredit von Fr. 400'000.00 für die Neugestaltung des Friedhofs Lyss.

Beilagen

Gestaltungskonzept Friedhof Lyss
Plan Ausführung Phase 2 (komplett)

- 82 074.07 Liegenschaften; Freizeit- und Sportanlagen; Sport- und Freizeitzentrum Grien
Parkschwimmbad und Aussenanlage Grien; Projektierung; Nachkredit

2024-203
B+P

Ausgangslage / Vorgeschichte

Der GGR genehmigte am 03.11.2025 den Projektierungskredit für das Parkschwimmbad und die Aussenanlage Grien in der Höhe von Fr. 2'040'000.00. Mit diesem Kredit wurde der bisherige Kredit für das Wettbewerbsverfahren abgelöst und die weitere Projektierung der beiden Teilprojekte ermöglicht. Die Vorprojektphase für die beiden Teilprojekte Sanierung Parkschwimmbad und Aussenanlage Grien konnte inzwischen abgeschlossen werden. Am 11.05.2026 wurden die Vorprojekte dem GR unterbreitet und genehmigt. Weiter beschloss der GR auf Basis der Vorprojekte den Start der Bauprojektphase. Aufgrund der im Rahmen der Vorprojektphase erarbeiteten Kostenschätzungen zeigt sich, dass der bestehende Projektierungskredit für die Weiterbearbeitung bis und mit der Bauprojektphase nicht ausreicht. Die höheren Baukosten führen auch zu höheren Projektierungskosten. Damit die Bauprojektphase rechtzeitig und finanzrechtlich korrekt ausgelöst beziehungsweise weitergeführt werden kann, wird dem

GGR mit dem vorliegenden Geschäft ein Nachkredit zum bestehenden Projektierungskredit beantragt. Der GGR befindet sich mit diesem Geschäft noch nicht über den Ausführungskredit oder den definitiven Projektumfang, sondern über die finanzielle Absicherung der weiteren Projektierungsphase. Die detaillierten Ausführungskredite werden dem GGR zu einem späteren Zeitpunkt mit den entsprechenden Kreditgeschäften vorgelegt.

Volksabstimmungen und Terminprogramm

Im ursprünglichen Terminprogramm war vorgesehen, den Stimmberechtigten im Herbst 2026 eine Vorlage zur 1. Etappe der beiden Projekte Parkschwimmbad und Aussenanlage Grien zu unterbreiten. Im Rahmen der nun abgeschlossenen Vorprojektphase und der anschliessenden rechtlichen Beurteilung zeigte sich nun, dass die beiden Teilprojekte als eigenständige Projekte zu behandeln sind. Der GR hat an seiner Sitzung vom 16.03.2026 gestützt auf den Grundsatz des Verbots der Zusammenrechnung definiert, den Stimmberechtigten zwei separate Abstimmungsvorlagen zu unterbreiten: Eine Vorlage betreffend den Verpflichtungskredit zur Sanierung des Parkschwimmbads sowie eine Vorlage betreffend den Verpflichtungskredit für die Aussenanlage Grien. Beide Vorlagen sollen am gleichen Abstimmungstermin den StimmbürgerInnen vorgelegt werden. Die zusätzlichen planerischen und bewilligungsrechtlichen Abklärungen führen zudem zu einer Anpassung des Terminprogramms. Beim Parkschwimmbad wurde die Gemeinde unter anderem auf einen bisher nicht bekannten rechtskräftigen Uferschutzplan hingewiesen. In diesem Plan ist entlang des Parkschwimmbads ein Uferweg vorgesehen, welcher nie ausgeführt wurde. Das geplante neue 50m-Becken liegt teilweise in diesem Bereich, daher muss die Bewilligungsfähigkeit vor der Einreichung des Baugesuchs geklärt bzw. der Uferschutzplan angepasst werden.

Die Durchführung der Gemeindeurnenabstimmungen sind daher neu im ersten Halbjahr 2027 vorgesehen.

Die Verschiebung der Abstimmungstermins hat auch Auswirkungen auf den weiteren Projektverlauf. Nach heutigem Kenntnisstand ist gegenüber dem ursprünglichen Terminprogramm mit einer Verzögerung des Baustarts von rund 2 bis maximal 6 Monaten zu rechnen. Der effektive Baustart hängt vom Abschluss der Bauprojektphase, der politischen Beschlussfassung, den Volksabstimmungen sowie dem weiteren Bewilligungs- und Ausführungsplanungsprozess ab. Nachfolgend ist eine Gegenüberstellung der ursprünglichen und neuen Meilensteine dargestellt:

Meilenstein	Ursprünglich	Neu
Ausführungskredit im GR	26.05.2026	26.10.2026
Ausführungskredit im GGR	29.06.2026	07.12.2026
Volksabstimmung	27.09.2026	Erstes Halbjahr 2027
Baustart	ab Oktober 2027	Zwischen Januar und April 2028

Projektstand und Kostenentwicklung

Die aktuellen Vorprojekte zeigen, dass die ursprünglichen Kostenziele beziehungsweise Kostenannahmen aus der Phase vor dem Wettbewerb und aus dem Projektierungskredit nicht mehr ausreichen. Die Abweichungen ergeben sich nicht ausschliesslich aus einer Ausweitung des Projektumfangs, sondern auch aus neuen technischen Erkenntnissen, vertieften Abklärungen, dem Zustand bestehender Anlageteile sowie der allgemeinen Kostenentwicklung im Bauwesen.

Die höheren Kosten bei der Aussenanlage Grien ergeben sich insbesondere aus der neu erforderlichen Totalsanierung der Leichtathletikanlage. Diese war ursprünglich lediglich als einfache Sanierung vorgesehen. Aufgrund der vertieften Zustandsabklärungen muss heute jedoch von einer Gesamtsanierung ausgegangen werden, was zu einer Kostensteigerung von rund Fr. 3 Mio. führt. Weitere Mehrkosten ergeben sich aus der Präzisierung des Raumprogramms, der allgemeinen Teuerung im Bauwesen sowie aus den Erkenntnissen der vertieften Planung. Die Vorprojektphase hat gezeigt, dass einzelne Massnahmen technisch aufwendiger ausfallen als ursprünglich angenommen und zusätzliche Anforderungen an Fundation, Erschliessung und Versorgungsleitungen zu berücksichtigen sind. Die Mehrkosten bei der Aussenanlage Grien sind damit hauptsächlich auf die notwendige Totalsanierung der Leichtathletikanlage sowie auf die Präzisierung des Projekts zurückzuführen.



Beim Parkschwimmbad ergeben sich höhere Kosten unter anderem aus der Umstellung der Sanierung der bestehenden Becken von der ursprünglich vorgesehenen Folienlösung auf Chromstahl. Diese Änderung wurde nach der Genehmigung des Projektierungskredits in die weitere Projektbearbeitung aufgenommen und führt zu einer Kostensteigerung von rund Fr. 1.9 Mio. Die Chromstahllösung verursacht höhere Investitionskosten, weist jedoch eine deutlich längere Lebensdauer auf und ist längerfristig die nachhaltigere und wirtschaftlichere Lösung.

Weitere Mehrkosten ergeben sich aus Projektbestandteilen, welche in der Machbarkeitsstudie noch nicht enthalten waren, beziehungsweise erst im Rahmen der Erarbeitung der Wettbewerbsunterlagen in das Projekt aufgenommen wurden. Dazu gehören insbesondere die Brücke mit neuer Wegdurchführung und Südzugang mit rund Fr. 1.5 Mio., das Kinderplanschbecken mit rund Fr. 1.125 Mio., der Freihalteplatz für die «Evolon-Movienight» sowie der Winterweg. Zusätzlich haben die vertieften technischen Abklärungen gezeigt, dass einzelne Massnahmen aufwendiger ausfallen als ursprünglich angenommen. Dies betrifft insbesondere die Foundation. Aufgrund des schlecht tragfähigen Untergrunds müssen sowohl das neue Schwimmbecken als auch das Garderobengebäude auf Pfählen fundiert werden. Diese zusätzlichen Anforderungen waren in den früheren Kostengrundlagen noch nicht in diesem Umfang enthalten.

Kostenhistorie

Die Entwicklung der Kostenschätzung über die verschiedenen Projektphasen stellt sich wie folgt dar:

Zeitpunkt/ Grundlage	Grien in Fr.	Park- schwimmbad in Fr.	Genauig- keit	Bemerkung
Machbarkeitsstudie	14.40 Mio.	16.725 Mio.	±35 %	Grundlage ursprüngliche Finanzplanung
Wettbewerbsprojekt (Grundlage Projektie- rungskredit)	14.44 Mio.	22.44 Mio.	±30 %	Grundlage für den vom GR und GGR am 03.11.2025 genehmigten Projektierungskredit
Vorprojektphase	19.92 Mio.	24.845 Mio.	±15 %	Aktueller Projektstand nach vertieften Abklärungen

Die Kostenentwicklung führt dazu, dass auch die für die weitere Projektierung notwendigen Honorare und Nebenkosten höher ausfallen als ursprünglich angenommen. Die zusätzlichen Honorare wurden von den jeweiligen Planungsteams auf Basis der aktualisierten Kostenschätzungen nach SIA berechnet. Nach aktueller Einschätzung entstehen für die Projektierung folgende Mehrkosten:

Teilprojekt	Zusätzliches Honorar
Grien	Fr. 400'000.00
Parkschwimmbad	Fr. 350'000.00
Total Nachkredit	Fr. 750'000.00

Die unterschiedlichen Mehrhonorare erklären sich dadurch, dass die Honorare nach SIA nicht rein proportional zur Kostensteigerung berechnet werden, sondern auch vom Projektstand, vom Umfang der noch ausstehenden Leistungen und von der projektspezifischen Komplexität abhängen. Beim Parkschwimmbad ist insbesondere die geplante Chromstahlverkleidung des bestehenden Beckens sehr anspruchsvoll, da zahlreiche Detailanschlüsse an die bestehende Beckenkonstruktion geplant und zwischen verschiedenen Fachplanern koordiniert werden müssen.

Der bestehende Projektierungskredit von Fr. 2'040'000.00 reicht für die Weiterbearbeitung der beiden Projekte bis zum Abschluss der Bauprojektphase nicht aus. Es wird deshalb ein Nachkredit von Fr. 750'000.00 beantragt.

Der Nachkredit ist notwendig, damit die Bauprojektphase auf Basis der genehmigten Vorprojekte weiterbearbeitet werden kann. In dieser Phase werden die Projekte weiter präzisiert, die Kosten vertieft überprüft und Optimierungs- sowie Verzichtsmöglichkeiten detailliert aufgearbei-



tet. Der Nachkredit bedeutet noch keinen definitiven Entscheid über den späteren Ausführungskredit oder über sämtliche Projektbestandteile. Diese Entscheide erfolgen erst im Rahmen der späteren Kreditvorlagen beziehungsweise der Volksabstimmungen. Mit dem Nachkredit wird jedoch sichergestellt, dass die Planung rechtzeitig weitergeführt und eine belastbare Grundlage für die weiteren politischen Entscheide erarbeitet werden kann. Ohne Nachkredit besteht das Risiko, dass die Bauprojektphase nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann. Dies könnte zu Verzögerungen bei der weiteren politischen Beschlussfassung und bei den Volksabstimmungen führen.

Ausblick / Kostenoptimierungen

Bereits in der Vorprojektphase wurden verschiedene Optimierungs- und Verzichtsmöglichkeiten geprüft, um die Projekte näher an die definierten Kostenziele heranzuführen. Ziel ist es, wirtschaftliche Lösungen zu entwickeln, ohne die Funktionalität, die langfristige Nutzbarkeit und die Qualität der Anlagen wesentlich zu beeinträchtigen.

Bei der Aussenanlage Grien wurden gegenüber dem Wettbewerbsprojekt bereits verschiedene Reduktionen vorgenommen. Die Photovoltaikanlage wird nicht mehr über die gesamte Dachfläche realisiert, sondern auf die minimal geforderte Fläche von 60 % der Dachfläche beschränkt. Weiter wurde das ursprünglich vorgesehene Outdoor-Workout-Angebot reduziert. Auch das Raumprogramm im Bereich der Garderoben und Duschen wurde überprüft und angepasst. Während im Wettbewerbsprojekt ursprünglich vorgesehen war, dass jede Garderobe über eine eigene Dusche verfügt, wurde diese Lösung im Vorprojekt bereits reduziert. Neu nutzen jeweils zwei Garderoben eine Dusche gemeinsam. Zusätzlich soll in der Bauprojektphase die Variante mit sechs ausgebauten Garderoben und drei Duschen vertieft geprüft werden. Die vorerst nicht ausgebauten zwei Garderoben sowie eine Dusche könnten baulich vorbereitet und bis zu einem späteren Ausbau als Lagerräume genutzt werden. Damit bleibt eine spätere Erweiterung möglich, ohne dass bereits heute sämtliche Ausbaurkosten ausgelöst werden.

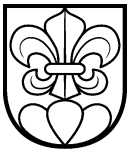
Beim Parkschwimmbad wurde die Variante Holzschopf anstelle des Munitionsgebäudes als Optimierungsvariante aufgenommen. Damit wird das Munitionsgebäude nicht Bestandteil des Projekts.

Weitere Verzichts- und Optimierungsoptionen wurden aufgezeigt, sollen jedoch zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden. Sowohl GR als auch die Planungskommission erachten es insbesondere beim Parkschwimmbad als zweckmässig, diese Optionen in der Bauprojektphase planerisch weiterzuführen und vertieft zu prüfen. Damit kann vermieden werden, dass heute vorschnell auf Projektbestandteile verzichtet wird, die sich nach Abschluss der Bauprojektphase allenfalls als tragbar, sinnvoll oder durch andere Optimierungen kompensierbar erweisen.

Dieses Vorgehen führt in der Bauprojektphase zwar zu einem gewissen zusätzlichen Planungsaufwand. Es erhält jedoch den politischen und planerischen Handlungsspielraum. Erst mit den Ausführungskrediten soll auf Basis präziserer Kosten, vertiefter technischer Abklärungen und einer Gesamtbeurteilung entschieden werden, welche Verzichts- und Optimierungsoptionen tatsächlich umgesetzt werden. Dem GGR und den Stimmberechtigten können damit später transparente Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, welche sowohl den Projektumfang als auch die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Optionen nachvollziehbar aufzeigen.

Bisher geprüfte Verzichts- und Optimierungsoptionen inkl. MwSt. und Honorare

Optionen	Kostenwirkung in Fr.	Bemerkung
Holzschopf anstelle Munitionsgebäude	- 500'000.00	Variante: Munitionsgebäude nicht Projektbestandteil, heutige Nutzung beibehalten
Verzichtsoption Pavillon/Kiosk EG	- 760'000.00	Entscheid mit Ausführungskredit
Verzichtsoption Pavillon/Garderoben	- 810'000.00	Entscheid mit Ausführungskredit
Verzichtsoption Kinderplanschbecken	- 1'125'000.00	Entscheid mit Ausführungskredit
Verzichtsoption Uferweg und Brücke	- 1'540'000.00	Entscheid mit Ausführungskredit
PV Anlage Photovoltaikanlage	+ 130'000.00	
Sanierung bestehende Becken mit Chromstahl	+ 1'900'000.00	Qualitäts- und Nachhaltigkeitsentscheid



Mit dem beantragten Nachkredit wird sichergestellt, dass die laufenden Planungsarbeiten abgeschlossen und den politischen Behörden sowie den Stimmberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt belastbare Entscheidungsgrundlagen für die Ausführungskredite vorgelegt werden können.

Mitbericht Finanzen

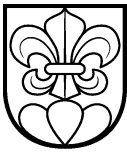
Ausgaben innerhalb der Investitionsrechnung werden als Verpflichtungskredit beschlossen. Reicht dieser Verpflichtungskredit nicht aus, muss ein Nachkredit eingeholt werden. Per 21.05.2026 sind in der Finanzbuchhaltung Projektkosten von Fr. 599'757.95 angefallen. Da Nachkredite grundsätzlich vor dem Eingehen weiterer Verpflichtungen einzuholen sind, ist ein Nachkredit bereits bei absehbarer Kreditüberschreitung vorgängig zu beantragen. Der Zeitpunkt für die Einholung des Nachkredits ist somit korrekt gewählt.

Der vorliegende Nachkredit führt zu Mehrkosten von Fr. 750'000.00. Diese Mehrkosten sind weder im Budget 2026 noch im Finanzplan vorgesehen, aufgrund der aktuellen Finanzstrategie sowie der verbesserten Rahmenbedingungen infolge des positiven Jahresergebnisses 2025 jedoch finanziell tragbar. Auf eine Aktualisierung der Folgekosten (Tabelle) wird verzichtet.

Erwägungen

Antrag

Der GGR genehmigt einen Nachkredit über Fr. 750'000.00 für die Projektierung des Parkschwimmbads und der Aussenanlage Grien (bisher Fr. 2'040'000.00, neu Fr. 2'790'000.00).



Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 46 Bst. b Gemeindeordnung (GO).

Beilagen

Umgebungsplan Grien
Umgebungsplan Parkschwimmbad

83 075.99 Liegenschaften; Gemeindeeigene Gebäude + Anlagen; Informationen

2021-473
B+P

Bahnhof Lyss; Personenaufzüge; Massnahmen; Abrechnung Verpflichtungskredit

Ausgangslage / Vorgeschichte

Der GGR beschloss am 11.12.2023 die Ersatzbeschaffung von zwei neuen Personenliftanlagen beim Bahnhof Lyss und sprach dafür einen Verpflichtungskredit von Fr. 240'000.00. Teuerungsbedingte Mehrkosten galten als genehmigt.

Umsetzung

Der Lift auf Seite Bahnhofstrasse wurde im Zeitraum vom 31.03.2025 bis 17.04.2025 derjenige auf Seite Busswilstrasse vom 22.04.2025 bis 09.05.2025 modernisiert. Im Rahmen der Modernisierungen wurden folgende Arbeiten ausgeführt:

- Ersatz der kompletten Steuerung inkl. Tableaus
- Ersatz des hydraulischen Aggregats inkl. Hydrauliköl, Ölwanne und Leitungen
- Ersatz der Kabinentüren (komplett in Edelstahl V2A)
- Neue Kabinenbeleuchtung (in LED)
- Einbau eines neuen Kabinengeländers
- Montage eines neuen Notrufsystems (24h, gemäss EN-Norm)

Die Arbeiten wurden von der TK Aufzüge AG ausgeführt. Die Abnahmen fanden am 17.04.2025 (Seite Bahnhofstrasse) und am 09.05.2025 (Seite Busswilstrasse) statt.

Unwetterschadenfall vom 13.-14.08.2024

Infolge starker Regenfälle in der Nacht vom 13. auf den 14.08.2024 wurden die Liftschächte an der Busswilstrasse sowie an der Bahnhofstrasse in Lyss überflutet. Dadurch waren beide Liftanlagen mehrere Tage ausser Betrieb. Gemäss bestehendem Vertrag mit der SBB (gültig ab

01.01.2002) liegt die Haftung bei Schäden durch Umwelteinflüsse bei der SBB. Die SBB erklärte sich nach längerer Korrespondenz – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – bereit, die Kosten für Schäden am Lift aufgrund des Unwetters zu übernehmen. Zusätzlich übernahm die SBB jeweils die Hälfte der Kosten für die Trocknungsarbeiten sowie anteilig für die Reparaturarbeiten. Diese Einnahmen von Fr. 2'057.20 wurden über die Erfolgsrechnung abgewickelt und daher in der vorliegenden Kreditabrechnung nicht berücksichtigt.

Abrechnung

Kostenstelle	Kredit	Ausgaben (inkl. MwSt.)	Differenz
Lifтанlage «Bahnhofstrasse»	-	73'129.65	
Lifтанlage «Buswilstrasse»	-	73'129.65	
Baunebenkosten	-	14'128.30	
Brutto	240'000.00	160'387.60	- 79'612.40
<i>Unwetterschadenfall</i>	-	<i>./. 2'057.20</i>	
<i>Effektive Kosten (informativ)</i>		<i>158'330.40</i>	

Bemerkung Kostenunterschreitung

Ursprünglich war vorgesehen, die Lifтанlagen vollständig zu ersetzen und so eine spätere Übernahme durch die SBB zu ermöglichen. Im Verlauf der Planung zeigte sich jedoch, dass die bestehenden Lifтkabinen die Anforderungen der SBB an die Behindertengerechtigkeit nicht erfüllen. Gleichzeitig plant die SBB Umbauarbeiten am Bahnhof. Da die bestehenden Lifтанlagen konstruktionsbedingt nicht auf die für einen hindernisfreien Ausbau erforderliche Grösse erweitert werden können, wurde auf einen vollständigen Ersatz verzichtet. Stattdessen wurden die bestehenden Anlagen gezielt modernisiert. Dadurch fielen die Kosten tiefer aus als ursprünglich im bewilligten Kredit vorgesehen, welcher noch von einem vollständigen Ersatz der Lifтанlagen ausgegangen war.



Mitbericht Finanzen

Die Verpflichtungskreditabrechnung stimmt sowohl mit der Finanzbuchhaltung (350.1.5030.01) als auch mit der Anlagenbuchhaltung (14040.45.000) überein.

Erwägungen

Antrag

Der GGR genehmigt die Verpflichtungskreditabrechnung «Bahnhof Lyss; Personenaufzüge; Massnahmen» mit einer Kostenunterschreitung von Fr. 79'612.40. (Kredit Fr. 240'000.00; Nettoabrechnung Fr. 160'387.60).

Beilagen

Prüfbericht Abrechnung

84 081.60 Verkehr; Verkehrsinfrastruktur; Strassen

2015-151
B+P

Sanierung Aarbergstrasse; Abschnitt Alter Viehmarkt bis Alter Friedhof; Abrechnung Verpflichtungskredit

Ausgangslage / Vorgeschichte

Der GGR beschloss am 11.12.2023 die Sanierung der Aarbergstrasse in Ausführung der Variante «Substanzerhalt». Diese Variante beinhaltet in den Abschnitten Alter Viehmarktplatz bis Bushaltestelle «Stigli» eine reine Oberflächensanierung im Fahrbahnbereich mit Einbau eines lärmindernden Belages. Weiter beinhaltet der Kredit die Sanierung der vier Bushaltekanten nach Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG).

- **M1:** Alter Viehmarktplatz bis ESAG-Kreisel inkl. Bushaltestelle
- **M2:** ESAG-Kreisel
- **M3:** ESAG-Kreisel bis Bushaltestelle «Stigli»
- **M4:** Bushaltestelle «Stigli» bis vor Alter Friedhof
- **M5:** Bushaltestellen «Stigli»



Abbildung: Übersicht Massnahmen

Kostenvoranschlag

Folgender Kostenvoranschlag wurde genehmigt (Kostengenaugigkeit +/- 10%, inkl. MwSt, Preisbasis Sommer 2023):

	Betrag in Fr.
Bauwerkskosten	710'000.00
Honorare	70'000.00
Unvorhergesehenes	100'000.00
Total	880'000.00



Ausführung

Die Bauarbeiten wurden am 25.02.2025 aufgenommen und am 11.07.2025 erfolgreich abgeschlossen. Die Abnahme des Werks erfolgte am 21.07.2025.

Abrechnung

Kostenstelle	Kredit in Fr.	Abrechnung in Fr.	Differenz in Fr.
Baumeisterarbeiten	710'000.00	486'484.10	- 223'515.90
Projekt und Bauleitung	70'000.00	111'790.50	41'790.50
Unvorhergesehenes (Bau NK)	100'000.00	25'797.80	- 74'202.20
Total (inkl. MwSt.)	880'000.00	624'072.40	- 255'927.60

Bemerkungen Kreditunterschreitung

Die Minderkosten in der vorliegenden Kreditabrechnung sind auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Ein wesentlicher Anteil ergibt sich aus der anteilmässigen Kostenbeteiligung der Werke (Abwasser, Wasser und Strom), wodurch die Gesamtbelastung entsprechend reduziert werden konnte. Grundlage hierfür bildet die vermessungsbasierte Verteilung der Belagsflächen:

Bereich	Fläche
Wasser	820 m ²
Elektro (inkl. Fläche Trottoir)	140 m ²
Strasse + Bus	3'500 m ²
Total	4'460 m²

Zusätzliche Synergien ergaben sich durch den späteren Baustart des Projekts «Kirchenfeld Nord», da der dort eingerichtete Installationsplatz mitgenutzt werden konnte. Dies führte zu weiteren Kosteneinsparungen. Im Strassenbau wurden Mehrbestellungen zudem sehr zurückhaltend und nur bei ausgewiesenem Bedarf ausgelöst. Zusatzleistungen ohne unmittelbaren Nutzen wurden vermieden.

Bei der Umsetzung wurde grosser Wert auf einen ressourcenschonenden Umgang mit der bestehenden Bausubstanz gelegt. Bauteile wurden, wo technisch möglich und sinnvoll, erhalten oder wiederverwendet. Während der gesamten Projektabwicklung wurden Optimierungs- und

Einsparungspotenziale konsequent geprüft und umgesetzt. Der damit verbundene zusätzliche Planungsaufwand führte jedoch zu höheren Projekt- und Bauleitungskosten. Diese sind insbesondere auf die Ausarbeitung von drei Ausführungsvarianten zurückzuführen. Insgesamt konnten die Kosten deutlich unter dem bewilligten Kredit gehalten werden. Gleichzeitig lieferte das Projekt wertvolle Erkenntnisse für zukünftige Strassenbauvorhaben mit Fokus auf den Substanzerhalt.

Mitbericht Finanzen

Die Verpflichtungskreditabrechnung stimmt sowohl mit der Finanzbuchhaltung (350.1.5010.35) als auch mit der Anlagenbuchhaltung (14010.01.019) überein.

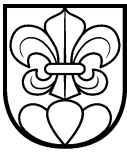
Erwägungen

Antrag

Der GGR genehmigt die Verpflichtungskreditabrechnung «Sanierung Aarbergstrasse» im Betrag von Fr. 624'072.40 mit einer Kostenunterschreitung von Fr. 255'927.60 (Kredit Fr. 880'000.00).

Beilagen

Prüfbericht Abrechnungsprüfung



85 100.40 Energie + Umwelt; Energiestadt; Energiestadt GOLD

B+P

Motion SVP; "Austritt aus dem Trägerverein Energiestadt - Sachpolitik anstelle von Luxuslabels" (Nr. 2026/1); Stellungnahme

Ausgangslage

Am 29.01.2026 wurde von der SVP die Motion «Austritt aus dem Trägerverein Energiestadt – Sachpolitik anstelle von Luxuslabels» (Nr. 2026/1) eingereicht. Mit folgendem Begehren:

Der Gemeinderat wird beauftragt, aus dem Trägerverein Energiestadt auszutreten, auf die Erlangung eines Gold Labels zu verzichten und keine weiteren Re-Audits durchzuführen.

Begründung

Im Jahr 2000 erlangte die Gemeinde Lyss das Label Energiestadt und seit 2020 wird die Erreichung des Gold Labels angestrebt.

Im Jahr 2024 hat sich die Organisation Energiestadt nach lauter werdender Kritik dafür entschieden, die Zertifizierung in Zukunft grundlegend auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels auszurichten. So wird in der Erfolgskontrolle 2024 der Gemeinde Lyss festgehalten, dass für die Gold-Zertifizierung neben den mindestens 75% umgesetzten Massnahmen, zusätzlich der «Netto-Null-Check» erfüllt werden muss.

Die Kriterien wurden somit verschärft und es ist davon auszugehen, dass ein Festhalten am 2020 erklärten Ziel mit hohen Mehrkosten verbunden sein wird. Zudem fand ein Paradigmenwechsel statt: Konnten bisher die Gemeinden ihre eigenen Massnahmenkataloge präsentieren, wird nun im Rahmen des Netto-Null-Checks darauf geachtet, ob die Gemeinden das Netto-Null-Ziel mit den angegebenen Massnahmen bis 2050 auch wirklich erreichen können. So sagte Kornmann Maren, Co-Geschäftsführerin des Trägervereins im September 2024, dass die Verwaltungen gewisse Ziele bereits früher einreichen sollen. Darunter fallen, dass alle Gebäude mit erneuerbarer Wärme und Strom funktionieren und die ganze kommunale Fahrzeugflotte aus Elektroautos bestehen soll. Dies stellt ein drastischer Eingriff in die Gemeindeautonomie dar und hat zur Folge, dass mit dem Argument der Erreichung des Gold Labels viele Geschäfte bereits in Vorbereitung einseitig vorangetrieben werden, um möglichst noch Prozentpunkte für das nächste Re-Audit zu erlangen. Kürzlich behandelte Geschäfte zeigen diese Vorgehensweise exemplarisch: Beim Provisorium Herrengasse musste, um den geforderten Anteil an erneuerbarer Energie abzudecken, noch eine Photovoltaikanlage für Fr. 60'000.00 eingebaut werden. Bei der Ersatzbeschaffung für das Kehrrichtfahrzeug Scania 440 wurde explizit darauf hingewiesen, dass ein E-Kehrrichtfahrzeug begrüssenswert wäre, denn die neuen Fahrzeuge mit Elektroantrieb können dem Label Energiestadt angerechnet werden. Das Magazin InfoLyss ist voll mit «Umwelttipps», um das im Rahmen der Energiestadt erstellte Energiebulletin zu kompensieren. Um Punkte für das Gold Label im Bereich der Mobilität zu erlangen, wurden Fr. 390'000.00 als Starthilfe für einen Hauslieferdienst gesprochen.

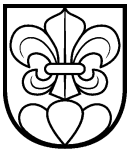
Diese Aufzählung zeigt eindrucksvoll, dass die Verfolgung des Gold Labels einen umfassenden Einfluss auf die Gemeindepolitik hat. Viele Geschäfte werden bereits mit dem Hintergedanken auf die Erreichung des Gold Labels vorbereitet, was die Handlungsfreiheit des Parlaments einschränkt und allfällig bessere Optionen voreilig ausschliesst. Mit den verschärften Bedingungen seit 2024 ist davon auszugehen, dass sich dieser Effekt weiter verstärkt.

Neben den bereits erwähnten Änderungen seit 2024 hat sich der Bund zudem dazu entschieden, die regelmässige finanzielle Unterstützung von zertifizierten Gemeinden einzustellen. Da der Unterstützungsbeitrag nur noch einmalig bei der Erstzertifizierung gesprochen wird, profitiert die Gemeinde Lyss finanziell nicht mehr.

Ein Austritt würde den Handlungsspielraum in der Finanzstrategie für den Gemeinderat vergrössern. So würde etwa der hohe administrative Aufwand für die Zertifizierung, die Erarbeitung der Konzepte, die Kosten für die externe Beratung sowie die Datenerhebungen wegfallen.

Die Gemeinde Lyss wäre mit einem Austritt keinesfalls allein: Im Jahr 2025 haben sich diverse Gemeinden dazu entschieden, keine Rezertifizierung durchzuführen oder aus dem Trägerverein auszutreten. Darunter Steinach, Bütschwil-Ganterschwil, Dietlikon, Uznach, Aesch und Rüthi. Auch im Kanton Bern entschied sich mit der Gemeinde Herzogenbuchsee 2024 eine grosse Ortschaft aus dem Trägerverein auszutreten: Die Kosten seien zu hoch.

Die Rahmenbedingungen für die Erreichung des Gold Labels haben sich seit dem Entscheid im Jahr 2020 massiv verändert. Die verschärften und ideologisch definierten Ziele sind für die Gemeinde nur mit einem erheblichen Mehraufwand zu erreichen. Zudem nimmt das gesetzte Ziel viel Handlungsspielraum: Geschäfte werden mit dem Hintergedanken Punkte für das Gold Label zu sammeln vorbereitet und Optionen von Beginn an ausgeschlossen. Weiter ist das Label auch finanziell unattraktiver geworden: Der Bund hat die regelmässigen Unterstützungsbeiträge zurückgezogen.



Eine sinnvolle Energiepolitik kann auch ohne ausuferndes und teures Label getätigt werden. Investieren wir die Steuergelder daher in nachhaltige Projekte anstelle eines teuren und rein symbolischen Luxus-Labels, mit dem man die Ortseinfahrten schmücken kann.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. a der Geschäftsordnung GGR kann mittels Motion verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des GGR zum Beschluss unterbreitet. Der jährliche Mitgliederbeitrag liegt innerhalb der Zuständigkeit des GR, jedoch können die damit zusammenhängenden Folgekosten (Produktgruppe 311, Produkt 3115) in der Zuständigkeit des GGR. Der vorliegende Vorstoss kann somit rechtlich, als Motion behandelt werden.

Vorgeschichte

Die Gemeinde Lyss ist seit dem Jahr 2000 als Energiestadt zertifiziert. Mit dem Label Energiestadt steht der Gemeinde ein Führungsinstrument zur Verfügung, um das schweizweite Netto-Null-Ziel 2050 zu erreichen. Die Gemeinde Lyss ist gemäss Art. 31a Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1) verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zum Klimaschutz und zur Begrenzung der Klimaerwärmung beizutragen. Art. 52 des kantonalen Energiegesetzes (KEng, BSG 741.1) verlangt zudem, dass die Gemeinden beim Bau und bei der Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen eine Vorreiterrolle einnehmen müssen.

Der GGR hat sich bereits im Jahr 2019 dazu ausgesprochen, bis im Jahr 2029 die Auszeichnung „Energiestadt Gold“ zu erreichen. Um das ambitionierte Ziel „Netto-Null“ zu erreichen, hat die Gemeinde noch im selben Jahr die Umsetzungsstrategie Label Energiestadt Gold verabschiedet und die Spezialkommission Energiestadt Gold (SKEG) eingesetzt, welche Projekte initiiert und begleitet. Die Erfolgskontrolle 2024 und das Re-Audit 2025 zeigten auf, dass sich die Gemeinde Lyss auf gutem Weg in Richtung Label Energiestadt Gold befindet. Ein Austritt respektive ein Abbruch zum jetzigen Zeitpunkt würde somit den bisher geleisteten Einsatz untergraben.

Nutzen des Labels

Mit dem Label Energiestadt erhält die Verwaltung der Gemeinde Lyss einen systematischen Ansatz, um die nationalen und kantonalen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Zudem erlaubt

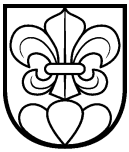
das Label eine unabhängige Messung der Fortschritte im Sinne eines Führungs-Cockpits. Das Energiestadt-Label fokussiert auf das Erzielen von Wirkung. Die erzielte Wirkung beziehungsweise die unternommenen Zwischenschritte in Richtung Wirkung werden im Re-Audit beurteilt. Hinter der angestrebten Zertifizierung als Energiestadt Gold steht mehr als eine formale Anforderung. Massgeblich sind die damit entstehenden Hebelwirkungen, damit Lyss die kommunalen energetischen und klimatischen Ziele erreichen kann, welche von den nationalen und kantonalen Gesetzgebungen vorgeschrieben werden.

Neuer Katalog 2024

Im Jahr 2024 wurde der Massnahmenkatalog verschlankt und auf die neue Zielgrösse «Netto-Null» ausgerichtet, der sich an den kantonalen Vorgaben zur Erreichung des «Netto-Null-Ziels 2050» orientiert. Basierend auf dem früheren Katalog erzielte Lyss im Jahr 2021 70.9% der möglichen Punkte. Auf Grundlage des überarbeiteten Kataloges 2024 erreichte Lyss beim Re-Audit 2025 72.5% der Punkte und erzielte somit trotz Verschärfung weiterhin eine steigende Punktezahl. Der überarbeitete Katalog der Energiestadt erlaubt es Lyss weiterhin, selbst den Fokus zu setzen und beachtet eine Vielzahl von Umsetzungsmöglichkeiten bei den Massnahmen. Die Politik in Lyss setzt die Schwerpunkte und die Richtung der Entwicklungen für eine klimaangepasste Gemeinde. Das Label dient hierzu als Leitfaden sowohl für die Verwaltung als auch für die Politik. Es besteht kein Umsetzungszwang seitens der Energiestadt.

Wirkung des Labels auf Entscheide

Durch das Label und deren Leitfäden wird kein Eingriff in die Gemeindeautonomie vorgenommen. Das Energiestadt-Label bringt keine bindenden Verpflichtungen für die Gemeinde ausserhalb der Mitgliedschaft im Trägerverein und den Kosten für das Re-Audit. Das Ausmass und die Qualität des energiepolitischen Engagements wird ausschliesslich von Seiten der Gemeinde entschieden, ebenso wie der Entscheid, das Goldlabel erwerben zu wollen. Das Label ist ein Führungsinstrument für Gemeinden, welches sich an einem zyklischen Projektmanagement orientiert. Durch das mehrfache Durchlaufen von Phasen der Planung, Durchführung, Kontrolle und Anpassung kann nach jedem Durchlauf das Ergebnis erneut bewertet werden. Die Erfahrungen passen die Vorgehensweisen für den nächsten Zyklus an. Die regelmässige Überprüfung sorgt für eine bessere Steuerung und Transparenz. Die energie- und finanzpolitische Souveränität bleibt weiterhin beim GGR.



Finanzen

Der Kanton unterstützt die Nutzung des Energiestadt-Labels und hat die frühere finanzielle Unterstützung des Bundes grösstenteils ersetzt. Im Jahr 2025 erhielt Lyss vom Kanton für die bestandene Re-Zertifizierung Fr. 5'000.00 als Förderbeitrag. Jedes Jahresgespräch wird zudem mit Fr. 1'000.00 vom Kanton gefördert. Die Kosten für die Mitgliedschaft beim Trägerverein Energiestadt belaufen sich auf jährlich Fr. 4'000.00. Weiter wurden im Jahr 2025 Fr. 2'875.45 für die Begleitung durch eine Energiestadtberaterin ausgegeben. Alle vier Jahre ist zudem mit ca. Fr. 13'000.00 für das Re-Audit zu rechnen.

Im Jahr 2020, als die Zielsetzung Energiestadt Gold durch den GGR entschieden wurde, wurde eine Kostenbetrachtung von gesamthaft Fr. 1'520'000.00 präsentiert. Somit ergab sich ein jährliches Budget ab 2021 von Fr. 190'000.00.

Auf Stufe der Gemeindeverwaltung müssen klimaenergetische Investitionen gesamthaft in einer Lebenszyklus-Perspektive betrachtet werden. Oft sind höhere Investitionskosten längerfristig wirtschaftlicher, indem sich die Unterhalts- und Betriebskosten verringern oder indem zusätzlicher Nutzen generiert wird. Die Investitionen zu Gunsten des Klimaschutzes und entsprechende Anpassungsmassnahmen leisten einen wichtigen Beitrag, um die Lebensqualität und Versorgungssicherheit in Lyss langfristig zu sichern. Durch vorausschauende Planung und frühzeitiges Handeln lassen sich künftige Folgeschäden und die damit verbundenen Kosten reduzieren. Zwar ist die Umsetzung von Klimaanpassungsmassnahmen derzeit noch weitgehend freiwillig und bietet individuelle Gestaltungsspielräume, doch die bereits gesetzlich verankerten kantonalen Ziele verdeutlichen den Handlungsbedarf und die Stossrichtung der Gesetze, zu deren Einhaltung Lyss verpflichtet ist.

In der folgenden Übersicht ist eine ganzheitliche Betrachtung dargestellt:

Kostenstelle	Einheit	Wert	Bemerkungen
Label-Mitgliedschaft / Zertifizierung / Beratung	Fr. pro Jahr	6'000.00 (aufgerundet)	Netto (kantonale Beiträge in Abzug gebracht)
«Gold-Zielsetzung»; Ausgaben zwischen den Jahren 2021 - 2025	Fr.	508'346.60	«Goldprojekte» wie: - Lyss lebt! Lyss vernetzt! - Mobilitätsstrategie 2050 - Physischen Verkehrszählstellen - Aufbau einer Mobilitätsbuchhaltung - Öffentliche Veranstaltungen - Aufbau «Smart Urban Heat Map» - Velo-Sharing Konzept - Erarbeitung Netto-Null-Strategie
«Gold-Zielsetzung»; interner Personalaufwand	% Fr. pro Jahr	20 15'627.30 bis 27'568.71	GR-Beschluss vom 24.08.2020 <i>Jahresgehalt der Funktion kaufm. Fachbearbeitung mit Anstellungsgrad von 20% gemäss Gehaltsklassentabelle Kt. Bern (GK 17-19 von Grundgehalt bis GS 80).</i>
Förderprogramm Energiestadt Lyss; Ausgaben Stand Februar 2026	Fr.	744'801.15	Förderung von Investitionsprojekten in Lyss im Wert von Fr. 10'933'868.43



Stellungnahme zu drei Aussagen in der Motion

«Kürzlich behandelte Geschäfte zeigen diese Vorgehensweise exemplarisch: Beim Provisorium Herrengasse musste, um den geforderten Anteil an erneuerbarer Energie abzudecken, noch eine Photovoltaikanlage für Fr. 60'000.00 eingebaut werden.»

Stellungnahme

Die PV-Anlage beim Provisorium Herrengasse ist erforderlich, um die kantonalen Energievorschriften im Rahmen der Baubewilligung einzuhalten. Gemäss den geltenden Vorschriften des Kantons Bern müssen Neubauten und Erweiterungen mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie ausgerüstet werden, wobei eine Anlage im Umfang von mindestens 10% der anrechenbaren Gebäudefläche vorzusehen ist. Die Anlage ist somit nicht primär aufgrund eines Energielabels erforderlich, sondern zur Einhaltung der kantonalen Vorgaben. Die Photovoltaikanlage wurde nicht nur auf den minimal geforderten Anteil von 10% der anrechenbaren Gebäudefläche ausgelegt. Vielmehr wurde vorgesehen, die maximal sinnvoll belegbare Dachfläche für die Installation von Solarmodulen auf gemeindeeigenen Liegenschaften zu nutzen, da sowieso PV-Anlagen verbaut werden mussten. Durch die volle Ausnutzung der Fläche kann der Anteil der Eigenstromproduktion erhöht werden, was langfristig zu einer Reduktion der Betriebskosten beiträgt und gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energie optimiert.

«Bei der Ersatzbeschaffung für das Kehrrechtfahrzeug Scania 440 wurde explizit darauf hingewiesen, dass ein E-Kehrrechtfahrzeug begrüssenswert wäre, denn die neuen Fahrzeuge mit Elektroantrieb können dem Label Energiestadt angerechnet werden.»

Stellungnahme

Beim erwähnten Kreditgeschäft für den Ersatz des Scania 440 waren gemäss Gesamtkostenberechnung (Anschaffungs- und Betriebskosten) die Kosten für einen E-LKW ca. 5% tiefer als für einen LKW mit Verbrennungsmotor. Dazu kommt die Tatsache, dass ein E-Fahrzeug weniger Lärmemissionen verursacht und daher für die Gesundheit der Mitarbeitenden auf dem Fahrzeug einen grossen Mehrwert bietet. Da das Fahrzeug leiser ist, könnte es zudem in Wohngebieten früher eingesetzt werden.

Dagegen konnte sich bei der Ersatzbeschaffung für den Meili VM 7000 im Jahr 2023 kein E-Fahrzeug durchsetzen. Heute ist mit dem Reform Muli T10 X ein dieselbetriebenes Fahrzeug im Einsatz. Hier wurde zugunsten der Zuverlässigkeit auf dieses Fahrzeug gesetzt. Fahrzeugbeschaffungen stehen somit nicht im direkten Zusammenhang mit der Label-Erreichung.

«Ein Austritt würde den Handlungsspielraum in der Finanzstrategie für den Gemeinderat vergrössern. So würde etwa der hohe administrative Aufwand für die Zertifizierung, die Erarbeitung der Konzepte, die Kosten für die externe Beratung sowie die Datenerhebungen wegfallen»

Stellungnahme

Die Elemente der Konzepterarbeitung und Datenerhebung sind unabdingbare Aufgaben einer Gemeinde, welche mit oder ohne Label-Bindung zu unternehmen sind, da sie ein transparentes Controlling ermöglichen. Die externen Beratungen durch die Energiestadt verringern den administrativen Aufwand, da sie einerseits die Verwaltung entlasten, andererseits fachgerechte, und somit effizientere Unterstützung bieten, als wenn die Verwaltung diese Aufgabe selbst übernehmen müsste. Der administrative Aufwand für die Zertifizierung bleibt einerseits überschaubar, da vieles an die Energiestadtberatung abgegeben wird. Andererseits ermöglicht eine externe Zertifizierung eine transparente Beurteilung der in Lyss umgesetzten Massnahmen. Damit sind eine vorausschauende Planung und eine höhere Glaubwürdigkeit gegenüber der Bevölkerung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gegeben.

Beurteilung GR

Durch das Label Energiestadt und die dazugehörigen Instrumente erfolgt kein Eingriff in die Gemeindeautonomie. Das Energiestadt-Label begründet für die Gemeinde keine bindende Verpflichtung über die Mitgliedschaft im Trägerverein hinaus. Die energie- und finanzpolitische Hoheit verbleibt beim GGR. Umfang und Ausgestaltung des energie- und klimapolitischen Engagements werden weiterhin ausschliesslich durch die politischen Behörden der Gemeinde festgelegt. Dies gilt auch für den Entscheid, das Ziel «Energiestadt Gold» zu verfolgen.

Der GR teilt die Auffassung nicht, dass durch das Label Mittel vorgezogen oder der parlamentarische Handlungsspielraum eingeschränkt werden. Die Berücksichtigung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsaspekte gehört zu den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben der Gemeinde, welche mit oder ohne Energielabel erfüllt werden müssen. Nach Einschätzung des GR unterstützt und entlastet das Label Energiestadt die Verwaltung bei dieser Aufgabe und ist eine wichtige Unterstützung, um die nationalen, kantonalen und kommunalen Ziele zu erreichen.



Erwägungen

Antrag

Der GGR lehnt die Motion SVP «Austritt aus dem Trägerverein Energiestadt - Sachpolitik anstelle von Luxuslabels» (Nr. 2026/1) ab.

Beilagen

Keine

86 100.40 Energie + Umwelt; Energiestadt; Energiestadt GOLD

B+P

Interpellation FDP; "Label Energiestadt Gold - Neubeurteilung im Licht der massiven Verkürzung vom Erreichungskriterium "klimaneutrale Verwaltung" von 2050 auf neu 2040" (Nr. 2026/3); Beantwortung

Ausgangslage / Vorgeschichte

An der GGR-Sitzung vom 02.03.2026 wurde von der FDP die Interpellation «Label Energiestadt Gold - Neubeurteilung im Licht der massiven Verkürzung vom Erreichungskriterium "klimaneutrale Verwaltung" von 2050 auf neu 2040» (Nr. 2026/3) eingereicht. Der Interpellationstext lautet wie folgt:

Auf der Basis eines früheren Entscheids des GGR ist die Gemeinde Lyss Mitglied im Trägerverein Energiestadt. Zudem wurde das Ziel definiert das Label Energiestadt Gold zu erreichen. Dieses Ziel ist mit ambitionierten energie- und klimapolitischen Verpflichtungen verbunden. Gerade in einer Phase angespannter öffentlicher Finanzen, steigender Investitionsbedürfnisse und wachsender Belastung für Bevölkerung und Wirtschaft stellt sich die Frage nach Verhältnismässigkeit, Wirtschaftlichkeit und politischer Prioritätensetzung dieser Zielsetzung. Insbesondere da die Kriterien für die Gold-Zertifizierung verschärft wurden. Das Erreichen einer klimaneutralen Verwaltung muss bis 2040 und nicht mehr 2050 erreicht werden. Es bedarf einer Standortbestimmung mit voller Transparenz über die finanziellen Auswirkungen einer Gold Zertifizierung.

1. Strategischer Mehrwert seit 2019

Seit der Umwandlung der Motion 09/2019 in ein Postulat wird das Ziel «Energistadt Gold» strategisch verfolgt und im WoV-System abgebildet. Inzwischen sind mehrere Jahre Umsetzungserfahrung vorhanden. Vor dem Hintergrund einer verantwortungsvollen Finanzpolitik ist dazulegen, welche konkreten zusätzlichen Massnahmen seit 2019 ausschliesslich oder überwiegend aufgrund der Gold-Zielsetzung beschlossen oder umgesetzt wurden und welche messbaren Wirkungen daraus resultierten. Dabei interessiert insbesondere, ob sich der Ressourceneinsatz in einer nachweisbaren Verbesserung bei CO₂-Reduktion, Energieeffizienz, Ausbau erneuerbarer Energien oder Standortattraktivität niederschlägt - und wie sich der Energistadt-Punktstand im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln entwickelt hat. Ebenso ist zu klären, ob eine vergleichbare energie- und klimapolitische Wirkung auch ohne Labelbindung erreichbar gewesen wäre.

Frage:

Welcher konkret quantifizierbare Zusatznutzen ist seit 2019 durch die Gold-Strategie entstanden – und rechtfertigt dieser den zusätzlichen Ressourceneinsatz gegenüber einer eigenständigen Energiepolitik ohne Labelbindung?

2. Finanzielle Auswirkungen 2040 Zielsetzung

In der ursprünglichen Stellungnahme wurden grobe Kostenschätzungen von rund 1.5 Mio. über acht Jahre präsentiert und die Umsetzung im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses zugesichert. Inzwischen bedarf es einer aktualisierten und transparenten Gesamtsicht. Offen zu legen sind die effektiven Ist-Kosten seit 2020 - differenziert nach Personal, Beratung, Zertifizierung, Projektumsetzung und Förderbeiträgen - sowie die bis 2040 zu erwartenden Mehrkosten. Insbesondere ist auszuweisen, welche Investitionen aufgrund der Gold-Strategie zusätzlich oder vorzeitig ausgelöst wurden und inwiefern eine Zielerreichung bis 2040 anstelle von 2050 zu Mehrbelastungen führt. Von zentraler Bedeutung ist zudem die Frage, welche Ausgaben rechtlich oder faktisch gebunden sind und welche weiterhin vollständig der jährlichen Budgethoheit des Parlaments unterstehen.

Frage:

Welche kumulierten Mehrkosten sind seit 2020 entstanden bzw. bis 2040 zu erwarten - und in welchem Umfang werden dadurch Mittel faktisch vorgebunden oder parlamentarische Steuerungsspielräume eingeschränkt?

3. Politische Steuerung und (und) strategische Handlungsfreiheit

Das Gold-Label ist nicht nur ein Symbol, sondern mit organisatorischen und allenfalls vertraglichen Verpflichtungen verbunden. Für eine langfristig nachhaltige Finanz- und Energiepolitik ist entscheidend, ob diese Bindungen reversibel bleiben. Darzulegen ist daher, welche konkreten Verpflichtungen mit der Zertifizierung eingegangen wurden, welche Konsequenzen ein späterer Verzicht oder eine Redimensionierung hätte - finanziell und organisatorisch - und ob strategische energiepolitische Ziele auch ohne formale Labelbindung weiterverfolgt werden könnten.

Frage

Bleibt die Energie- und Finanzpolitische Handlungsfreiheit der Gemeinde uneingeschränkt gewahrt, oder schafft das Gold-Label faktische Langfristbindungen mit begrenzter Reversibilität?

4. Wirkung Förderprogramm Energie

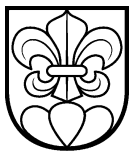
Das kommunale Förderprogramm wurde als zentrales Instrument zur Zielerreichung bezeichnet. Nach mehreren Jahren Umsetzung ist eine wirkungsorientierte Evaluation angezeigt. Aufzuzeigen sind die konkret erzielten Effekte - etwa zusätzliche installierte Solarleistung, energetische Sanierungen oder CO₂-Reduktionen - sowie das Verhältnis zwischen administrativem Aufwand und ausgerichteten Fördermitteln. Ebenso ist der Mitnahmeeffekt einzuschätzen und ein Vergleich mit strukturell ähnlichen Gemeinden, ohne oder mit reduziertem Förderprogramm vorzunehmen, um die tatsächliche Zusatzwirkung zu beurteilen.

Frage:

Ist das kommunale Förderprogramm nachweislich wirksam und effizient - oder wären vergleichbare Entwicklungen auch ohne zusätzliche kommunale Fördermittel eingetreten?

Stellungnahme GR

Im Rahmen der Volksabstimmung vom 18.06.2023 über das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klima- und Innovationsgesetz, KIG, SR 814.310), hat das Schweizer Stimmvolk entschieden, dass die Schweiz bis im Jahr 2050 ihre Treibhausgasemissionen auf Netto-Null senken muss. Weiter sind der Kanton



und die Gemeinden gemäss Art. 31a der Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1) verpflichtet, einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels zu leisten. Art. 52 des kantonalen Energiegesetzes (KE nG, BSG 741.1) verlangt zudem, dass die Gemeinden beim Bau und bei der Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen eine Vorreiterrolle einnehmen.

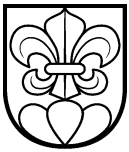
Der GGR hat sich bereits im Jahr 2019 dazu ausgesprochen, bis im Jahr 2029 die Auszeichnung «Energistadt Gold» zu erreichen. Mit dem Label Energistadt steht den Gemeinden ein Controlling-Tool zur Verfügung, welches mithilfe von externer Strukturierung und Rapportierungspflicht zur Erreichung der bundesweiten und kantonalen gesetzlich verankerten Zielsetzungen unterstützt. Dadurch kann die Gemeinde ihren administrativen Aufwand schlank halten, im Gegensatz zu einer eigenständigen Energiepolitik. Zudem bietet das Label ein unabhängiges Controlling, welches für Wirksamkeit und Transparenz steht.

Frage 1: «Welcher konkret quantifizierbare Zusatznutzen ist seit 2019 durch die Gold-Strategie entstanden – und rechtfertigt dieser den zusätzlichen Ressourceneinsatz gegenüber einer eigenständigen Energiepolitik ohne Labelbindung?»

Das Label Energistadt stellt den Gemeinden ein Führungs- und Controllinginstrument für die Energiepolitik zur Verfügung. Durch periodische Re-Audits, jährliche Erfolgskontrollen und die Begleitung durch die Energistadtberaterin werden Massnahmen systematisch geplant, überprüft und weiterentwickelt.

Der Zusatznutzen des Labels liegt in der externen Begleitung der Gemeinde bei der Erarbeitung konkreter Massnahmen mithilfe eines systemischen Ansatzes. Zusätzlich besteht ein unabhängiges Rapportierungssystem, welches eine transparente Überprüfung ermöglicht. Für die Zielsetzung Energistadt Gold fallen keine höheren Kosten an das Label an. Der Ressourceneinsatz der Gemeinde für das Label liegt in einem sehr guten Verhältnis. Die Mehrkosten für Mitgliederbeitrag, Re-Audit und Beratung sind geringfügig, dafür kann sich die Gemeinde auf ausgearbeitete energiepolitische Massnahmen verlassen.

Es ist davon auszugehen, dass eine eigenständige Energiepolitik ohne Labelbindung einen höheren internen Aufwand verursachen würde, da der Gemeinde ohne Energistadt ein etabliertes Führungs- und Projektmanagementsystem fehlen würde.



Frage 2: «Welche kumulierten Mehrkosten sind seit 2020 entstanden bzw. bis 2040 zu erwarten - und in welchem Umfang werden dadurch Mittel faktisch vorgebunden oder parlamentarische Steuerungsspielräume eingeschränkt?»

Mehrkosten für das Gold-Label, im Gegensatz zu den Kosten für das regulären Label Energistadt, fallen keine an. Der Mitgliedsbeitrag sowie die Kosten für die Rezertifizierungen bleiben gleich. Durch das Label und seine Leitfäden wird kein Eingriff in die Gemeindeautonomie vorgenommen. Das Energistadt-Label bringt keine bindenden Verpflichtungen für die Gemeinde ausserhalb der Mitgliedschaft im Trägerverein und den Kosten für das Re-Audit. Das Ausmass und die Qualität des energiepolitischen Engagements werden ausschliesslich von Seiten der Gemeinde entschieden - ebenso wie der Entscheid, das Gold-Label erwerben zu wollen. Somit werden keine Mittel vorgebunden, noch parlamentarische Handlungsspielräume eingeschränkt. Die Erarbeitung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen sind übergeordnet verankerte Aufgaben, welche mit oder ohne Labelbindung erfüllt werden müssen.

Die Kosten für die Mitgliedschaft beim Trägerverein Energistadt belaufen sich auf jährlich Fr. 4'000.00. Weiter wurden im Jahr 2025 Fr. 2'875.45 für die Begleitung durch eine Energistadtberaterin ausgegeben. Alle vier Jahre ist zudem mit ca. Fr. 13'000.00 für das Re-Audit zu rechnen. Im Jahr 2025 erhielt Lyss vom Kanton für die bestandene Re-Zertifizierung Fr. 5'000.00 als Förderbeitrag. Der Kanton unterstützt zudem jedes Jahresgespräch mit Fr. 1'000.00. Welche Kosten aufgrund der Zielsetzung Energistadt Gold angefallen sind, im Gegensatz zu der Situation, in der die Gemeinde Lyss nicht Energistadt wäre, sind nicht definierbar. Es ist nicht möglich zu beurteilen, wie und welche der Projekte auch ohne Labelbindung erarbeitet worden wären. Es darf angenommen werden, dass der Aufwand für die Gemeinde wohl höher gewesen wäre, da kein Führungsinstrument zur Verfügung gestanden hätte. Somit unterstehen weiterhin sämtliche Ausgaben der jährlichen Budgethoheit des GGR.

Im Jahr 2020, als der GGR die Zielsetzung «Energistadt Gold» beschloss, wurde eine Kostenbetrachtung von gesamthaft Fr. 1'520'000.00 präsentiert. Somit ergab sich ein jährliches Budget ab 2021 von Fr. 190'000.00. Mit diesem Budget bezweckt die Gemeinde, ihre Vorbildfunktion zu stärken und damit auch die Bevölkerung zum klimafreundlichen Umgang mit Energie zu motivieren. Mit dem Prozess zum Label Energistadt Gold will Lyss als Gemeinde einen aktiven

Beitrag zum Klimaschutz leisten. Durch geeignete Massnahmen soll die Energie effizient genutzt und erneuerbare Energien sollen gefördert werden. Weiter will sich die Gemeinde dem Klimawandel anpassen und eine nachhaltige Mobilität fördern.

Kostenzusammenstellung der letzten 5 Jahre aufgrund der Zielsetzung «Gold»:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	Total in Fr.
Ausgaben	104'571.30	160'344.15	58'758.55	91'456.05	93'216.55	508'346.60

Das Budget von Fr. 190'000.00 wurde in keinem der letzten 5 Jahre überschritten. Die Investitionen erfolgten hauptsächlich in die folgenden Themen/Projekte:

- Lyss lebt! Lyss vernetzt!
- Mobilitätsstrategie 2050
- Anschaffung von physischen Verkehrszählstellen
- Aufbau einer Mobilitätsbuchhaltung
- Öffentliche Veranstaltungen (Vorträge, Solar-Cup, etc.)
- Aufbau «Smart Urban Heat Map» (Hitzemessungen)
- Velo-Sharing Konzept
- Erarbeitung Netto-Null-Strategie

Frage 3: «Bleibt die Energie- und Finanzpolitische Handlungsfreiheit der Gemeinde uneingeschränkt gewahrt, oder schafft das Gold-Label faktische Langfristbindungen mit begrenzter Reversibilität?»

Das Energiestadt-Label bringt keine bindenden Verpflichtungen für die Gemeinde, ausserhalb der Mitgliedschaft im Trägerverein und den Kosten für das Re-Audit. Der Austritt aus dem Verein ist mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Jahres möglich. Das Ausmass und die Qualität des energiepolitischen Engagements werden ausschliesslich von Seiten der Gemeinde entschieden - ebenso wie der Entscheid, das Goldlabel erwerben zu wollen. Die energie- und finanzpolitische Handlungsfreiheit der Gemeinde bleibt gewahrt. Zu beachten ist jedoch, dass die Gemeinden gemäss Kantonsverfassung verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Aufgaben einen Beitrag zur Erreichung des Ziels «Netto-Null 2050» zu leisten. Das kantonale Energiegesetz verlangt zudem, dass die Gemeinden beim Bau und bei der Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen eine Vorreiterrolle einnehmen müssen. Dies ist jedoch nicht seitens Energiestadt definiert; Energiestadt unterstützt jedoch bei der Erreichung dieses gesetzlich festgelegten Ziels.

Frage 4: «Ist das kommunale Förderprogramm nachweislich wirksam und effizient – oder wären vergleichbare Entwicklungen auch ohne zusätzliche kommunale Fördermittel eingetreten?»

Das Förderprogramm Energiestadt Lyss hat seit seiner Lancierung im Jahr 2022 folgende Anzahl Gesuche unterstützt (Stand Ende Februar 2026):

Massnahme	2022	2023	2024	2025	2026*	Total
Anschluss an Wärmeverbünde (kWh)	-	4	8	7		19
Energiespeicherung (kWh)	3	24	25	35	6	93
GEAK® Plus	1	4	4	10		19
Gesamtsanierung	-	-	1	-		1
Ladeinfrastruktur	-	11	5	2		18
Machbarkeitsstudie Nahwärmeverbund	-	-	-	-		0
Photovoltaikanlage (kWp)	4	60	67	49	7	187
Pionierprojekte	-	-	-	-		0
Solarthermieanlage	-	-	1	-		1



Insgesamt wurden bislang 338 Gesuche gefördert. Dies entspricht ungefähr 85 Gesuche pro Jahr. Im Schnitt erhielt ein Gesuch Fr. 2'203.55 an Fördergeldern von der Gemeinde Lyss, bei einer Durchschnittsinvestition von Fr. 32'348.72.

Die insgesamt getätigten Zahlungen belaufen sich auf folgende Beträge:

Jahr	Beiträge in Fr.
2022 (Start des Förderprogramms)	15'600.00
2023	275'435.15
2024	266'491.00
2025	165'535.00
2026 (bis Stand Februar 2026)	21'740.00

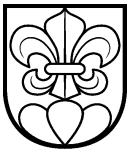
Insgesamt wurden bisher in Lyss Investitionsprojekte im Wert von Fr. 10'933'868.43 mit Förderbeiträgen von Fr. 744'801.15 unterstützt. Der mitgetragene Anteil der Gemeinde beläuft sich somit auf ca. 6.8 % der Investitionskosten von Privaten.

Daten zu den Photovoltaikanlagen in Lyss

- Dachflächen-Anteil: 12.1 %
- 18'633 MWh/a von potenziellen 154'280 MWh/a werden mittlerweile genutzt.
- Im Jahr 2024 betrug der Solarstromanteil 16.3 % (zum Vergleich: In der Schweiz lag der Wert bei ca. 10 %).

Angaben zum administrativen Aufwand pro Gesuch

- Eingang Gesuch: ca. 5 Min.
- Behandlung: ca. 5 Min.
- Zusicherung: ca. 5 Min.
- Eingang Abrechnung: ca. 5 Min.
- Prüfung der Abrechnung: ca. 5 Min.
- Auszahlung: ca. 5 Min.
- **Total: ca. 30 Min.**



Die vorliegenden Kennzahlen deuten darauf hin, dass das Förderprogramm eine substanzielle Investitionstätigkeit im Bereich erneuerbarer Energie und Energieeffizienz unterstützt. Aufgrund der verfügbaren Daten kann von einer wirksamen Förderung ausgegangen werden. Der administrative Aufwand sowie der Kostenaufwand für die Gemeinde stehen dabei in einem sehr guten Verhältnis zur Wirkung. Wie die Entwicklung ohne Förderprogramm gewesen wäre, ist nicht möglich zu beantworten. Die Energiewende in Lyss ist primär wirtschaftlich motiviert. Aufgrund sinkender Kosten und steigender Marktinvestitionen bieten erneuerbare Energien eine kosteneffiziente Alternative zu fossilen Energieträgern. Neben der Reduktion geopolitischer Preisrisiken und ausländischer Abhängigkeiten wird mit dem Förderprogramm durch frühzeitige Investitionen die langfristige Versorgungssicherheit der Gemeinde gefördert.

Fazit GR

Durch das Label Energiestadt und seine Instrumente wird kein Eingriff in die Gemeindeautonomie vorgenommen. Das Label bringt keine bindenden Verpflichtungen für die Gemeinde ausserhalb der Mitgliedschaft im Trägerverein. Die energie- und finanzpolitische Steuerungshoheit verbleibt beim GGR. Das Ausmass und die Qualität des energiepolitischen Engagements werden ausschliesslich von Seiten der Gemeinde entschieden, ebenso wie der Entscheid, das Gold-Label erwerben zu wollen. Somit werden weder Mittel vorgezogen noch die parlamentarische Steuerungsspielräume eingeschränkt. Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen sind gesetzlich verankerte Aufgaben, welche mit oder ohne Labelbindung erfüllt werden müssen.

Erwägungen

Antrag

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation FDP "Label Energiestadt Gold - Neubeurteilung im Licht der massiven Verkürzung vom Erreichungskriterium "klimaneutrale Verwaltung" von 2050 auf neu 2040" (Nr. 2026/03).

Dringliches Postulat SVP; "Überprüfung aktuelle finanzielle Situation Kufa und deren Auswirkungen auf die Gemeinde Lyss und die Nachbargemeinden" (Nr. 2026/7); Stellungnahme

Ausgangslage

An der GGR-Sitzung vom 11.05.2026 wurde das dringliche Postulat SVP; "Überprüfung aktuelle finanzielle Situation Kufa und deren Auswirkungen auf die Gemeinde Lyss und die Nachbargemeinden" (Nr. 2026/7), eingereicht.

Begründung

Die neuste Entwicklung in der KUFA zeigt eine unsichere Zukunft in Bezug auf die Leitung und die Finanzen der KUFA. Die SVP Lyss-Busswil möchte gerne vom Gemeinderat eine Überprüfung und eine klare Stellungnahme zu den im Auftrag aufgelisteten Prüfungsaufträgen.

Auftrag

Das Lysser Parlament hat am 13. Mai 2024 einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 400'000.- (Beitragsperiode 2024-2027 jährlich Fr. 100'000.-) für den Verein KUFA gesprochen. Mit diesem Beitrag soll einerseits die finanziellen Probleme der KUFA verbessert werden und andererseits die anstehende Mietzinserhöhung finanziert werden. Nun haben wir durch die Presse erfahren, dass der Geschäftsführer die KUFA verlassen wird. Die aktuelle Situation der KUFA scheint in jeglicher Hinsicht schwierig.

Aus diesem Grund erteilen wir dem Gemeinderat folgende Prüfungsaufträge:

1. Wie präsentiert sich die aktuelle finanzielle Situation der KUFA
2. Welche vom GGR gesprochenen Franken Beiträge wurden für die finanzielle Unterstützung des Vereins verwendet und welcher Frankenbeitrag wurde für die Mietzinserhöhung gesprochen?
3. Wie sieht die finanzielle Strategie der KUFA für die Zukunft aus und mit welchen Szenarien in finanzieller Hinsicht müssen die Gemeinde Lyss und die umliegenden Gemeinden rechnen?
4. Welche Strategie verfolgt der Lysser Gemeinderat punkto Zukunft der KUFA?

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. b der Geschäftsordnung GGR kann mittels Postulat verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des GR prüft. Der vorliegende Vorstoss kann rechtlich als Postulat behandelt werden.

Beantwortung

Der GR kennt die Herausforderungen von Kulturinstitutionen und insbesondere jene der Kulturfabrik KUFA Lyss. Den steigenden Kosten für den Betrieb und für Konzertveranstaltungen steht ein verändertes Ausgehverhalten gegenüber. Die Ticketbuchungen erfolgen weiterhin zurückhaltend und kurzfristiger. Ebenso wird im Ausgang weniger konsumiert.

1. Finanzielle Situation der KUFA

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen konnte die KUFA in der letzten Saison (01.07.2024 - 30.06.2025) ein leicht positives Ergebnis erzielen. Die finanzielle Situation bleibt aber weiterhin angespannt.

	Saison 15 01.07.2024-30.06.2025	Saison 14 01.07.2023-30.06.2024	Saison 13 01.07.2022-30.06.2023
Ertrag	Fr. 1'211'779.64	Fr. 1'124'949.60	Fr. 1'468'608.04
Aufwand	Fr. 1'192'376.17	Fr. 1'129'241.01	Fr. 1'568'092.83
Jahresergebnis	Fr. 19'403.47	Fr. -4'291.41	Fr. -99'484.79
Bilanzsumme	Fr. 329'899.31	Fr. 288'668.15	Fr. 395'901.47

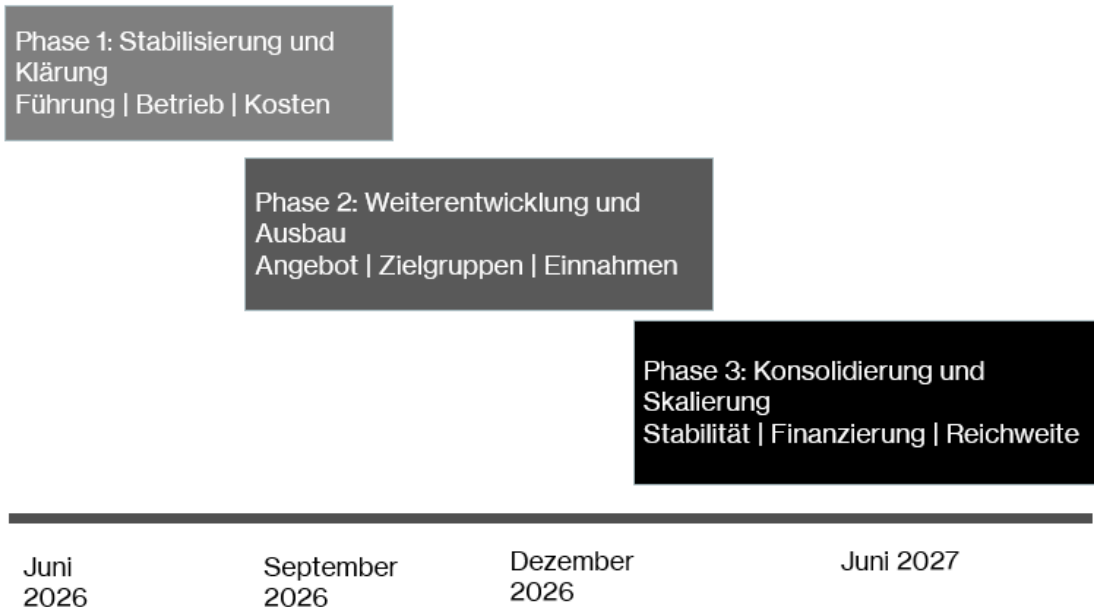
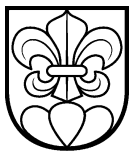
In die Rechnung der laufenden Saison 16 (01.07.2025 – 30.06.2026) hat die Gemeinde derzeit noch keine Einsicht. Die Rechnungsführung liegt in der Zuständigkeit des Vereins KUFA Lyss. Mit den Finanzpartnern (Kanton Bern, Standortgemeinde Lyss, Gemeindeverband Kulturförde-

rung Biel-Seeland-Berner Jura (BSJB Kultur), Verein KUFA Lyss) finden jährlich Reporting-Gespräche statt. Ein solches Gespräch fand zuletzt im März 2026 statt. Alle Fraktionen sind jeweils an die Mitgliederversammlung des Vereins KUFA Lyss eingeladen, an welcher das Budget und die Jahresrechnung präsentiert wird und Fragen gestellt werden können.

Zusätzlich konnten sich an der Gemeindeinfo der KUFA vom 01.06.2026 die umliegenden Gemeinden, welche sich an der Zusatzfinanzierung beteiligen, sowie die Delegation der Fraktionen aus erster Hand über die aktuelle Situation der KUFA informieren.

Der Vorstand der KUFA hat sich aufgrund der erneuten Führungsveränderung einen strategischen Plan zur Weiterentwicklung des Betriebsmodells erstellt:

Weiterentwicklung des Betriebsmodells unter veränderten Rahmenbedingungen



Im Detail bedeutet dies:

Phase 1	Phase 2	Phase 3
- Überprüfung Organisationsstruktur - Schärfung Strategie, Businessplan und Zielbild	- Erhöhung der Auslastung und Deckungsbeiträge - Erweiterung Zielgruppen - Entwicklung Fundraising und Partnerschaften	- Nachhaltige Stabilisierung des Betriebs - Ausbau Reichweite und Ausstrahlung - Entwicklung einer stabilen Finanzierungsbasis

2. Finanzielle Beiträge der Gemeinde

Der GGR hat in zwei Geschäften folgende Beiträge gesprochen:

Datum	Finanzierung	Jährlicher Beitrag Gemeinde Lyss
27.02.2023	Leistungsvertrag 2024-2027 zwischen dem Kanton Bern - Gemeinde Lyss - Gemeindeverband BSJB und Verein KUFA Lyss	Fr. 120'000.00
13.05.2024	Zusatzfinanzierung 2024-2027 zwischen Gemeinde Lyss - umliegende Gemeinden und Verein KUFA Lyss	Fr. 100'000.00

Alle Beiträge werden jährlich vom Verein KUFA Lyss in Rechnung gestellt. Die Zusatzfinanzierung wurde nicht explizit für eine Mietzinserhöhung gesprochen, sondern dafür, die anfallenden Betriebskosten zu decken.

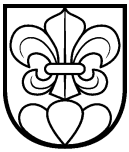
Eine Mietzinserhöhung wurde von der Stiftung Kulturhalle Lyss angekündigt und im Budget aufgenommen. Der Verein KUFA hat die Erhöhung des Mietpreises aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen der Mietzins-Indexierung abgelehnt. Die Gespräche für eine Lösungsfindung konnten nicht abgeschlossen werden, da der gesamte Stiftungsrat – mit Ausnahme der Präsidentin des Vereins KUFA – am 07.03.2025 zurückgetreten ist. Der GR hat an der Sitzung vom 12.05.2025 die vorgesehenen zwei Vertreter der Gemeinde Lyss gewählt. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats sind durch Kooptation gewählt worden. Mit dem neuen Stiftungsrat konnte in der Zwischenzeit eine Lösung in der Mietzinsfrage gefunden werden. Ab dem Jahr 2027 wird es gestaffelt zu angemessenen Erhöhungen kommen.

3. *Finanzielle Strategie*

Im Finanzplan hat der Verein KUFA Lyss den benötigten Finanzierungsbedarf erhoben und das Finanzierungsgesuch über Fr. 440'000.00 eingereicht. Dieser Betrag wird gemäss folgendem Verteilschlüssel aufgeteilt:

Standortgemeinde Lyss	50%
Kanton Bern	40%
Gemeindeverband BSJB	10%

Aktuell finden im Gemeindeverband BSJB die Prüfung aller eingegangenen Gesuche der Kulturinstitutionen statt. Der Antrag über die neuen Leistungsverträge der Periode 2028 bis 2031 wird der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands BSJB im August 2026 vorgelegt. Nach diesem Entscheid ist der Leistungsvertrag mit den entsprechenden Betriebsbeiträgen für die KUFA Lyss bekannt, und wird dem GGR Anfang 2027 zur Genehmigung vorgelegt. Zum heutigen Zeitpunkt sind keine Aussagen zu den konkreten finanziellen Auswirkungen möglich.



4. *Strategie des GR hinsichtlich Zukunft der KUFA*

Der GR bekennt sich zur KUFA als bedeutende Kulturinstitution mit regionaler Ausstrahlung und als wichtigen Bestandteil eines lebendigen und attraktiven Regionalzentrums Lyss. Ein vielfältiges Kultur- und Freizeitangebot trägt wesentlich zur Standortattraktivität, zur Lebensqualität der Bevölkerung sowie zur Identität und Ausstrahlung von Lyss im Seeland bei.

Die KUFA bietet seit vielen Jahren Raum für kulturelle Vielfalt, fördert lokale und überregionale KünstlerInnen und leistet gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Kinder- und Jugendförderung. Damit erfüllt sie Aufgaben, die weit über die Gemeindegrenzen hinaus wirken und zur angestrebten Entwicklung von Lyss als innovatives und attraktives Regionalzentrum beitragen.

Der GR anerkennt die hohe Bedeutung von Kultur und Sport für die Entwicklung und Attraktivität von Lyss. Wie im Sportbereich engagiert sich die Gemeinde auch im Kulturbereich bereits heute mit namhaften Beiträgen. Dieses Engagement setzt voraus, dass die vorhandenen Mittel zielgerichtet eingesetzt und die Institutionen ihre langfristige Entwicklung auf eine nachhaltige und tragfähige Grundlage stellen.

Der GR erwartet von den Verantwortlichen der KUFA eine klare und zukunftsgerichtete Strategie zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung des Betriebs. Dazu gehören eine nachhaltige Finanzierung, die Stärkung von Partnerschaften und Kooperationen, die Erschliessung zusätzlicher Einnahmequellen sowie eine laufende Überprüfung von Optimierungs- und Effizienzpotenzialen. Die langfristige Finanzierung soll auf mehreren Pfeilern basieren und neben den Beiträgen der öffentlichen Hand insbesondere auch Eigenleistungen und Drittmittel umfassen.

Der GR ist sich der aktuellen finanziellen Herausforderungen der KUFA bewusst. Er erwartet von den Verantwortlichen eine klare, realistische und umsetzbare Strategie zur langfristigen Stabilisierung und Weiterentwicklung der Institution. Die Gemeinde wird die Entwicklung weiterhin aufmerksam begleiten und die Zielerreichung regelmässig überprüfen. Ziel bleibt es, die KUFA als bedeutende Kulturinstitution und wichtigen Standortfaktor für Lyss und die Region langfristig zu erhalten und zukunftsfähig aufzustellen.

Erwägungen

Antrag

Der GGR erklärt das dringliche Postulat der SVP "Überprüfung aktuelle finanzielle Situation Kufa und deren Auswirkungen auf die Gemeinde Lyss und die Nachbargemeinden" (Nr. 2026/7) als erheblich, nimmt von der Beantwortung Kenntnis und schreibt dieses als erfüllt ab.

Beilagen

Keine

88 120.10 Bildung; Schulbetrieb; Schulbetrieb (Allgemeines)

B+K

Dringliches Postulat SVP; "Leitbild 'EINE Schule Lyss' soll wirklich gelebt werden!" (Nr. 2026/8); Stellungnahme

Ausgangslage / Vorgeschichte

An der GGR-Sitzung vom 11.05.2026 wurde von der SVP das dringliche Postulat "Leitbild 'EINE Schule Lyss' soll wirklich gelebt werden!" (Nr. 2026/8) eingereicht.

Begründung

Die Lehrkräfte wurden in diese Entscheidung nicht mit einbezogen. Der SVP-Lyss-Busswil, wie auch der Kommission Bildung ist es wichtig, dass das Leitbild von "EINE Schule Lyss", trotz mehreren Standorten, erhalten und gelebt werden kann. Dieses Leitbild ist durch die Durchmischung in den Oberstufen gewährleistet, kann sich aber enorm verändern, wenn diese Durchmischung nicht mehr stattfinden wird. Umfragen und Zahlen sind leider zu wenig aussagekräftig, die Bevölkerung und deren Meinungen widerlegen die statistische "Zufriedenheit".

Zu berücksichtigen gilt es, dass die Schulleitungen diesen Entscheid fällten, um verhaltensauffällige Kinder nachhaltiger betreuen zu können, weil bereits am Schulstandort bekannt.

Antrag

Ab dem Sommer 2026 soll es nach der 6. Klasse (Unterstufe) KEINE Durchmischungen der Oberstufenschüler an den Volksschulen mehr geben. Die SVP Lyss-Busswil sieht hierbei eine Gefahr für das Bestehen der Strategie "EINE Schule Lyss". Denn bereits heute gibt es den allgemeinen Tenor, dass gewisse Schulstandorte eine bessere Perspektive bilden, als andere. Der soll prüfen, ob die Abschaffung der Oberstufendurchmischung dem Leitbild "EINE Schule Lyss widerspricht. Realistisch und auf das Volk Bezogen.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. b der Geschäftsordnung GGR kann mittels Postulat verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des GR prüft. Der vorliegende Vorstoss kann rechtlich als Postulat behandelt werden.

Beantwortung

Die Volksschule Lyss hat sich in den letzten Jahren signifikant weiterentwickelt. Nachfolgend sind einige wichtige Einflussfaktoren aufgeführt:

Schuljahr	Veränderung
2011/2012	Fusion der Gemeinden Lyss und Busswil und Integration des Schulstandortes Busswil in die Volksschule Lyss
2018/2019	- Einführung Schulmodell 3b mit Niveauunterricht Sek/Real in der Oberstufe - Festlegung der heutigen Schulstruktur (Standorte, Zyklen) - Führen von Tagesschulen an allen Schulstandorten
2024/2025	Änderung der Lektionenberechnung für besondere Massnahmen in der Volksschule durch den Kanton Bern
2026/2027	Auflösung Gemeindeverband IF Büren und Aufhebung des Stützpunktes Busswil

Diese Veränderungen führten dazu, dass die Schulen verschiedene Projekte bearbeitet haben, die zum Ziel hatten, Standards und Abläufe an allen 4 Schulstandorten einheitlich und koordiniert auszugestalten. Diese Arbeiten wurden immer unter dem Grundsatz «Eine Schule Lyss» betrachtet und zeigen sich beispielsweise in einem einheitlichen Beurteilungskonzept, einem einheitlichen Schulmodell, einem einheitlichen Spirit der Volksschule sowie einem einheitlichen Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I. Dem GR wie auch der Schulleitungskonferenz ist allerdings kein Leitbild «Eine Schule Lyss» bekannt.

Die Klassenzuteilungen wurden in keinem Konzept oder Grundlagendokument festgelegt, da das Volksschulgesetz des Kantons Bern und das Schulreglement der Gemeinde Lyss diese Kompetenz abschliessend regeln.

Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)

Art. 34 Organisation

¹ Die Gemeinden legen die Volksschulen als die Organisationseinheiten fest, die die Aufgaben der Volksschule erfüllen.

² Die Volksschulen werden von Schulkommissionen beaufsichtigt und von Schulleitungen geführt. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Die Gemeinden können Aufgaben und Befugnisse, die die Volksschulgesetzgebung oder die Lehreranstellungsgesetzgebung den Schulkommissionen zuweist, der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden übertragen. Die Trennung zwischen der Aufsicht durch politische Gemeindebehörden und der pädagogischen und betrieblichen Führung der Volksschulen durch die Schulleitungen ist jedoch zu beachten.

Art. 35 Schulkommissionen

¹ Die Schulkommissionen stellen die gute Führung der Volksschulen sicher.

² Die Schulkommissionen

- a sorgen dafür, dass jedes Kind die Volksschule gemäss der kantonalen Gesetzgebung besucht,
- b sorgen für die Verankerung der Schulen in der Gemeinde,
- c legen die strategische Ausrichtung der Schulen fest,
- d nehmen die übrigen Aufgaben und Befugnisse gemäss der Volksschulgesetzgebung, der Lehreranstellungsgesetzgebung und den Bestimmungen der Gemeinde wahr.

Art. 36 Schulleitungen

¹ Den Schulleitungen obliegt die pädagogische und die betriebliche Führung der Volksschulen.

Schulreglement Gemeinde Lyss

Art. 8 Aufgaben

⁵ Der Gemeinderat bestimmt die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung der Volksschule Lyss im Funktionendiagramm.

Im erwähnten Funktionendiagramm unter Ziffer 1.2 «Schul-/Klassenzuteilung / Laufbahntrennung» sind folgende Kompetenzen festgehalten:

Zuweisung der Klassen zu Standorten und Klasseneinteilung

Entscheid: Abteilungsleitung Bildung

Mitwirkung: Schulleitungskonferenz

Vollzug: Sekretariat

Die Praxis der Zuteilung in die Oberstufe unterscheidet sich neu folgendermassen:

Vorgehen bis Schuljahr 2025/2026	Vorgehen ab Schuljahr 2026/2027
- Einteilung der SchülerInnen mit Status KbF (Klasse zur besonderen Förderung) an den Standort Lyssbach oder an IF Büren in Buswil - Einteilung der SchülerInnen aufgrund von Gesuchen der Eltern - Einteilung der SchülerInnen aus Buswil in die Schule Grentschel	- Einteilung der SchülerInnen aus Buswil in die Schule Grentschel - Einteilung der SchülerInnen aus Worben in die Schulen Stegmatt und Lyssbach - Durchmischung und Ausgleich innerhalb eines Schulstandortes aufgrund von pädagogischen Gründen, zur Auflösung von schwierigen Klassenkonstellationen sowie zum Ausgleich der Klassengrösse,

- Einteilung der SchülerInnen aus Worben in die Schulen Stegmatt und Lyssbach
- Zuteilungskonferenz der Schulleitungen mit Beizug von Einschätzungen der Lehrpersonen und IF-Lehrpersonen (IF=Integrative Förderung) mit dem Ziel, eine gute Durchmischung zu erhalten unter Berücksichtigung der Klassengrösse, des Geschlechtermix und der Ausgeglichenheit der Niveauzuteilung (Real/Sek)
- des Geschlechtermix sowie der Ausgeglichenheit der Niveauzuteilung (Real/Sek)
- Schulhausübergreifende Einteilungen durch die Schulleitungskonferenz aufgrund von Gesuchen der Eltern sowie bei allen Situationen, die nicht innerhalb eines Schulstandortes gelöst werden können (pädagogische Gründe, Auflösung von schwierigen Klassenkonstellationen sowie zum Ausgleich der Klassengrösse, des Geschlechtermix sowie der Ausgeglichenheit der Niveauzuteilung (Real/Sek)

Haltung GR

Der GR hat die Haltung, dass trotz des Wegfalls der vollständigen Neudurchmischung in der Oberstufe weiterhin eine Durchmischung stattfindet, da Schulhauswechsel weiterhin möglich sind aufgrund von pädagogischen Massnahmen, auf Gesuch der Erziehungsberechtigten sowie aufgrund der Integration der SchülerInnen aus Busswil und Worben eine Durchmischung stattfindet. Dabei wird weiterhin darauf geachtet, dass die Klassengrösse ausgewogen sind und ein guter Mix aus Geschlecht und Unterrichtsniveau (Sek/Real) vorhanden ist. Ebenso kann aus pädagogischen Gründen eine Durchmischung innerhalb der einzelnen Schulstandorten vorgenommen werden.



Mit der Aufhebung der Einschulungsklassen (Standort Lyssbach) und der Klassen für besondere Förderung (Standort Lyssbach und IF Büren in Busswil) fällt eine wichtige organisatorische Voraussetzung für eine komplette Neudurchmischung weg. Durch die Schaffung einer zweijährigen Einschulung und von Förderunterrichtsangeboten an allen Schulstandorten ab dem Schuljahr 2026/2027 erhalten die SchülerInnen an jedem Schulstandort dieselben Unterstützungsangebote, was zu einer Stärkung des Grundsatzes «Eine Schule Lyss» führt.

Der GR hat nicht den Eindruck, dass in Lyss in den vier Schulstandorten unterschiedliche Zukunftschancen bestehen. Dieser Eindruck lässt sich durch folgende Zahlen belegen:

Elternbefragung vom März 2025

Thematik	Schulstandort			
	BUS*	GRE	LYB	STG
Die Schule bereitet die SchülerInnen gut auf die nächste Stufe, die weiterführende Schule oder die berufliche Grundbildung vor.	3.6	3.3	3.4	3.4
Ich bin insgesamt mit der Schule zufrieden,	3.7	3.5	3.6	3.4
* Der Standort Busswil führt keine Oberstufe				

Auf der angewendeten Skala von 1 bis 4 bezeichnet der Wert 2,5 den Neutralitätswert. Die Ergebnisse der 4 Schulstandorte bedeuten dementsprechend einen Wert zwischen gut und sehr gut. Es lassen sich keine signifikanten Unterschiede feststellen, ausser dass die Werte in Busswil etwas höher sind als an den drei Standorten in Lyss.

Anschlusslösungen nach der Volksschule

GR und GGR genehmigen jährlich die WOV-Ziele. In der Produktgruppe 611 «Volksschule» findet sich das Wirkungsziel W2 «Ordentliche Schulaustritte mit Anschlusslösung». In der vergangenen Legislaturperiode 2022-2025 wurde dieses Ziel durchgehend zu 100% erreicht. Alle SchülerInnen haben nach der obligatorischen Schulzeit eine Anschlusslösung gefunden. Dieser erfreuliche Wert bedeutet auch, dass die Perspektiven an jedem Schulstandort gleich gut sind.

Der GR hält daran fest, dass es sich bei den Klassenzuteilungen um eine pädagogische und betriebliche Führungsaufgabe nach Art 36 des Volksschulgesetzes handelt und die Entscheidungskompetenz gemäss Funktionendiagramm bei der Abteilungsleitung Bildung liegt.

Der GR erachtet den Grundsatz «Eine Schule Lyss» auch ohne eine generelle Oberstufendurchmischung über sämtliche Schulstandorte weiterhin als erfüllt.

Erwägungen

Antrag

Der GGR lehnt das dringliche Postulat SVP "Leitbild 'EINE Schule Lyss' soll wirklich gelebt werden!" (Nr. 2026/8) ab.

Beilagen

Keine

89 230.21 Volkswirtschaft; Standortpromotion; Promotionsprojekte

F+I

Postulat GLP/SP; "VERD attraktives Zahlungsmittel für unser Gewerbe und die Lysser Bevölkerung - Aktivierung des Gemeindetopfs" (Nr. 2026/10); Stellungnahme

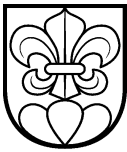
Ausgangslage / Vorgeschichte

Am 11.05.2026 reichte die GLP/SP das Postulat «VERD: attraktives Zahlungsmittel für unser Gewerbe und die Lysser Bevölkerung – Aktivierung des Gemeindetopfs» (Nr. 2026/10) ein, mit folgendem Auftrag:

«Der Gemeinderat wird beauftragt, die Einführung von VERD in der Gemeinde Lyss zu prüfen.

Der Gemeinderat wird insbesondere gebeten zu prüfen und dem GGR Bericht zu erstatten:

1. ob eine Aktivierungsvereinbarung mit VERD abgeschlossen wird;
2. welche Kosten (insbesondere einmalige Aktivierungsgebühr) anfallen würden;
3. in welcher Form die Gemeinde gegebenenfalls die Einflussnahme und Mitbestimmung ausgestalten könnte und ob und in welchem Umfang eine freiwillige Mitwirkung der Gemeinde an Informations- oder Begleitaktivitäten angezeigt wäre (Beteiligung bei der Erarbeitung der Spielregeln, Bekanntmachung von VERD in der Gemeinde usw.) oder ob sich das Engagement lediglich auf die Aktivierung des Gemeindetopfs beschränken soll.



Begründung

Neue digitale Geschäftsmodelle und Zahlungsinfrastrukturen prägen zunehmend den Alltag von Bevölkerung, Gewerbe und Vereinen. Gleichzeitig stellt sich für Gemeinden vermehrt die Frage, wie lokale Wertschöpfung, soziale Kohäsion und demokratische Mitwirkung gestärkt werden können, ohne neue dauerhafte finanzielle Verpflichtungen einzugehen oder parallele Strukturen zur öffentlichen Hand zu schaffen.

Mit **VERD.cash** besteht ein in der Schweiz entwickeltes Modell, das genau an dieser Schnittstelle ansetzt und Gemeinden die Möglichkeit bietet, **lokal erwirtschaftete Erträge gezielt der Bevölkerung vor Ort zugutekommen zu lassen.**

VERD ist aus der Fachreihe «citelligent» entstanden und das Resultat einer mehrjährigen Zusammenarbeit von unterschiedlichen Unternehmen und vier Hochschulen (u.a. FHNW). Organisiert ist VERD als **Genossenschaft mit Sitz in Bern.**

Die entstehenden Nettoerträge aus den Bezahlgebühren werden wie folgt verteilt:

- **50 % fließen in den Wohnort der nutzenden Person** (sog. Gemeindetopf),
- **50 % fließen in den Landestopf**, aus dem Betriebskosten gedeckt und überregionale Projekte finanziert werden.

Das Geld im Gemeindetopf gehört der Bevölkerung. Voraussetzung für dessen Nutzung ist, dass die **Gemeinde eine Aktivierungsvereinbarung mit VERD** abschliesst. Die Gemeinde entscheidet einzig, **ob und wie die Gelder in der Gemeinde eingesetzt werden dürfen**; eine weitergehende Beteiligung ist freiwillig.

Relevanz für die Gemeinde Lyss

Aus Sicht der Unterzeichnenden sind insbesondere folgende Vorteile entscheidend:

1. Sozialer Mehrwert und demokratische Teilhabe

Die Mittel im Gemeindetopf werden von den in der Gemeinde wohnhaften Genossenschafter:innen verwendet. Dadurch entstehen neue Möglichkeiten für niederschwellige, lokal verankerte Projekte, die den sozialen Zusammenhalt stärken und die Bevölkerung aktiv einbinden.

2. Lokale Wertschöpfung und Unterstützung des Gewerbes

Mit VERD.cash steht dem lokalen Gewerbe eine **kostengünstige Bezahlösung mit tiefen Gebühren** zur Verfügung. Ein grösserer Teil der Wertschöpfung verbleibt in der Region und fliesst indirekt wieder an die Bevölkerung zurück.

3. Freiwilligkeit und geringe Risiken für die Gemeinde

Die Gemeinde behält jederzeit die Steuerungshoheit. Der Abschluss der Aktivierungsvereinbarung verpflichtet die Gemeinde nicht zu laufenden Ausgaben oder strukturellen Anpassungen. Die Beteiligung an Folgeaktivitäten ist freiwillig.

4. Innovativer Ansatz ohne Ersatz bestehender Instrumente

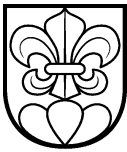
VERD versteht sich nicht als Ersatz für demokratische Entscheidungsprozesse oder bestehende Förderinstrumente, sondern als **ergänzendes, marktbasiertes Modell**, das Eigeninitiative fördert.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. b der Geschäftsordnung GGR kann mittels Postulat verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des GR prüft. Der vorliegende Vorstoss kann rechtlich als Postulat behandelt werden.

Beantwortung GR

Mit dem vorliegenden Postulat wird der GR beauftragt zu prüfen, ob für die Gemeinde Lyss eine Aktivierungsvereinbarung mit VERD abgeschlossen werden soll. Weiter soll aufgezeigt werden, welche Kosten anfallen würden und in welcher Form sich die Gemeinde gegebenenfalls einbringen könnte.



VERD ist eine in der Schweiz gegründete Genossenschaftslösung mit dem Ziel, lokale Wertschöpfung und gesellschaftliche Aktivitäten zu fördern. Gemäss den Unterlagen von VERD basiert das Modell darauf, dass bei der Nutzung der Bezahlösung VERD.cash Gebühren anfallen, welche je zur Hälfte in einen Landestopf sowie in einen Gemeindetopf der Wohnsitzgemeinde der nutzenden Personen fliessen.

Der Gemeindetopf steht gemäss Konzept für Aktivitäten und Projekte der Bevölkerung zur Verfügung. Die Verwendung der Mittel erfolgt durch in der Gemeinde wohnhafte GenossenschaftlerInnen.

Der GR anerkennt das Anliegen des Postulats, innovative Ansätze zur Förderung lokaler Wirtschaftskreisläufe und der regionalen Wertschöpfung zu prüfen. Die Unterstützung des lokalen Gewerbes sowie die Förderung von Aktivitäten innerhalb der Gemeinde sind grundsätzlich Anliegen, welche auch für die Gemeinde Lyss von Bedeutung sind.

Gemäss den eingereichten Unterlagen versteht sich VERD als ergänzendes, marktbasiertes Modell und nicht als Ersatz bestehender demokratischer Prozesse oder Förderinstrumente. Zudem weist VERD darauf hin, dass die Nutzung freiwillig erfolgt und die Gemeinde lediglich über die Aktivierung sowie die grundsätzliche Verwendung des Gemeindetopfs entscheidet.

Der GR stellt fest, dass die möglichen finanziellen Potenziale derzeit nur beschränkt beurteilt werden können. Insbesondere bleibt offen, ob in Lyss eine ausreichende Akzeptanz bei Bevölkerung und Gewerbe erreicht werden könnte, damit ein relevanter Mehrwert entsteht. Aktuell bestehen nach Kenntnisstand des GR bis auf die Firma SOLE e GUSTO keine bekannten Akzeptanzstellen in Lyss.

Gemäss den Unterlagen von VERD übernimmt die Gemeinde primär eine aktivierende beziehungsweise unterstützende Rolle. Die eigentliche Umsetzung erfolgt durch lokale GenossenschaftlerInnen beziehungsweise durch einen lokalen VERD-Verein. Die Gemeinde kann sich dabei auf die Aktivierung des Gemeindetopfs beschränken oder sich zusätzlich an Informations- und Begleitaktivitäten beteiligen.

Der GR erachtet insbesondere folgende Punkte als vertieft prüfenswert:

- tatsächlicher Nutzen für Bevölkerung und Gewerbe;

- Verbreitung und Akzeptanz des Systems;
- organisatorischer und kommunikativer Aufwand;
- Interesse der lokalen Bevölkerung (z.B. Vorhandensein und Grösse eines lokalen VERD-Vereins)
- Erfahrungen anderer Gemeinden;
- Rolle und Neutralität der Gemeinde gegenüber privaten beziehungsweise genossenschaftlichen Zahlungssystemen.

Da das Postulat ausdrücklich lediglich eine Prüfung verlangt und keine unmittelbare Einführung oder dauerhafte finanzielle Verpflichtung vorsieht, erachtet der GR eine vertiefte Abklärung als zweckmässig und verhältnismässig.

Finanzielles

Gemäss den eingereichten Unterlagen von VERD betragen die einmaligen Aktivierungskosten für die Gemeinde Lyss Fr. 3'767.00. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Anzahl Privathaushalte in der Gemeinde (7'533 Haushalte à Fr. 0.50).

Alternativ besteht gemäss Unterlagen von VERD auch die Möglichkeit, die Aktivierungsgebühr erst dann zu entrichten, wenn sich ein entsprechender Betrag im Gemeindetopf angesammelt hat. In diesem Fall würde die einmalige Gebühr Fr. 1.00 pro Privathaushalt betragen. Für die Gemeinde Lyss entspräche dies einem Betrag von Fr. 7'533.00.

Gemäss aktuellem Kenntnisstand entstehen der Gemeinde keine verpflichtenden wiederkehrenden Kosten. Insbesondere bestehen:

- keine vertraglichen Verpflichtungen zu jährlichen Beiträgen;
- keine Verpflichtungen zur Mitfinanzierung von Projekten;
- keine verpflichtenden Personalressourcen.



Erwägungen

Antrag

Der GGR nimmt Kenntnis von der Stellungnahme zum Postulat «VERD: attraktives Zahlungsmittel für unser Gewerbe und die Lysser Bevölkerung – Aktivierung des Gemeindetopfs» (Nr. 2026/10) und erklärt dieses als erheblich.

Beilagen

Keine

90 242.20 Kultur; Anlässe; Anlässe / Veranstaltungen

Präs

Dringliches Postulat FDP; "Klare Regeln für öffentliche Veranstaltungen für alle" (Nr. 2025/14); Fristverlängerung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Der GGR hat an der Sitzung vom 03.11.2025 das dringliche Postulat FDP «Klare Regeln für öffentliche Veranstaltungen für alle» (Nr.2025/14) erheblich erklärt und die Beantwortungsfrist auf den 30.06.2026 gesetzt.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 32 Abs. 3 und 5 der Geschäftsordnung GGR muss der GR ein erheblich erklärtes Postulat innert der gesetzten Frist, d.h. bis zum 30.06.2026 beantworten.

Der GGR kann die Frist verlängern.

Problemstellung

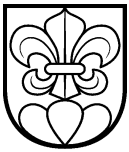
Parallel zum oben erwähnten Vorstoss ist ein weiteres dringliches Postulat der SP «bessere Unterstützung der Vereine» erheblich erklärt worden, welches einen ähnlichen Themenbereich betrifft, nämlich die Nutzung von öffentlichen Anlagen sowie des öffentlichen Grundes durch Vereine.

Zusätzlich hat der GR aufgrund von Rückmeldungen seitens der Vereine selbst Abklärungen in den Abteilungen in Auftrag gegeben, welche auf klare Regeln, Gleichbehandlung und eine Klärung im Zusammenhang mit dem Nulltarif hinzielen.

Fristverlängerung

Im Rahmen dieser Arbeiten stellte der GR fest, dass im Reglement über Gebühren + Entgelte der Gemeinde Lyss Art. 13–15 die entsprechenden Grundlagen für die Anwendung des Nulltarifs vorhanden sind. Dabei sind nebst der grundsätzlichen Regelung der unentgeltlichen Nutzung für den regelmässigen Trainings- und Meisterschaftsbetrieb – was nach Ansicht des GR sinngemäss auch für «Übungen» und «Proben» von Vereinen im Kulturbereich gilt – dem GR auch weitestgehende Kompetenz betreffend den Erlass von weiteren Benützungs- und Verwaltungsgebühren eingeräumt worden.

Der GR prüft aktuell die Anpassung der Regelungen in der Verordnung über Gebühren + Entgelte, welche die Nulltarifregelung weiter detailliert. Dabei wurde während der Geschäftsaufbereitung immer klarer, dass eine differenzierte Regelung, welche die verschiedenen Bedürfnisse der Vereine berücksichtigt, äusserst anspruchsvoll zu formulieren ist, damit alle Nutzenden dasselbe verstehen und eine Gleichbehandlung der Vereine stattfindet. Dabei beginnt die Herausforderung bereits bei der Diskrepanz, dass der Trainings- und Meisterschaftsbetrieb zum Nulltarif erfolgt, selbst wenn dabei z.B. Eintritte eingefordert werden, während andererseits eine Veranstaltung desselben Vereins mit Eintrittserlösen (ausserhalb des Trainings- und Meisterschaftsbetriebs) als kommerzieller Anlass mit einer entsprechenden Gebührenregelung eingestuft wird.



Trotz intensiven Arbeiten hat sich der GR zusammen mit den betroffenen Verwaltungsabteilungen noch nicht konkret auf einen Lösungsvorschlag festlegen können, da bei der Prüfung anhand bereits durchgeführter Veranstaltungen, immer wieder Ergebnisse resultierten, welche die Kernziele der Vorstösse zu wenig berücksichtigen. Zudem beabsichtigt der GR, sobald eine Lösung vorliegt, ein Vernehmlassungsverfahren bei den Vereinen und Parteien zu eröffnen. Damit dies alles zeitlich möglich ist und unter Berücksichtigung der Sommerferienzeit durchgeführt werden kann, beantragt der GR eine Fristverlängerung bis zum 02.11.2026. Damit kann einerseits das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden und andererseits die aktualisierten Regelungen noch deutlich vor Beginn des Jahres 2027 bekannt gemacht werden.

Erwägungen

Antrag

Die Frist für die Beantwortung des dringlichen Postulats FDP «Klare Regeln für öffentliche Veranstaltungen für alle» (Nr. 2025/14) wird verlängert bis zum 02.11.2026.

Beilagen

Keine

91 242.20 Kultur; Anlässe; Anlässe / Veranstaltungen

Präs

Dringliches Postulat SP; "Bessere Unterstützung für Vereine" (Nr. 2025/15); Fristverlängerung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Der GGR hat an der Sitzung vom 03.11.2025 das dringliche Postulat SP «Bessere Unterstützung für Vereine» (Nr. 2025/15) erheblich erklärt und die Beantwortungsfrist auf den 30.06.2026 gesetzt.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 32 Abs. 3 und 5 der Geschäftsordnung GGR muss der GR ein erheblich erklärtes Postulat innert der gesetzten Frist, d.h. bis zum 30.06.2026 beantworten. Der GGR kann die Frist verlängern.

Problemstellung

Parallel zum oben erwähnten Vorstoss ist ein weiteres dringliches Postulat der FDP «klarere Regeln für öffentliche Veranstaltungen für alle» erheblich erklärt worden, welches den ähnlichen Kontext behandelt, nämlich die Nutzung von öffentlichen Anlagen sowie des öffentlichen Grundes durch Vereine.

Zusätzlich hat der GR aufgrund von Rückmeldungen seitens der Vereine selbst Abklärungen in den Abteilungen in Auftrag gegeben, welche auf klare Regeln, Gleichbehandlung und eine Klärung im Zusammenhang mit dem Nulltarif hinzielen.

Fristverlängerung

Im Rahmen dieser Arbeiten stellte der GR fest, dass im Reglement über Gebühren + Entgelte der Gemeinde Lyss Art. 13–15 die entsprechenden Grundlagen für die Anwendung des Nulltarifs vorhanden sind. Dabei sind nebst der grundsätzlichen Regelung der unentgeltlichen Nutzung für den regelmässigen Trainings- und Meisterschaftsbetrieb – was nach Ansicht des GR sinngemäss auch für «Übungen» und «Proben» von Vereinen im Kulturbereich gilt – dem GR auch weitestgehende Kompetenz betreffend den Erlass von weiteren Benütznungs- und Verwaltungsgebühren eingeräumt worden.

Der GR prüft aktuell die Anpassung der Regelungen in der Verordnung über Gebühren + Entgelte, welche die Nulltarifregelung weiter detailliert. Dabei wurde während der Geschäftsaufbereitung immer klarer, dass eine differenzierte Regelung, welche die verschiedenen Bedürfnisse der Vereine berücksichtigt, äusserst anspruchsvoll zu formulieren ist, damit alle Nutzenden dasselbe verstehen und eine Gleichbehandlung der Vereine stattfindet. Dabei beginnt die Herausforderung bereits bei der Diskrepanz, dass der Trainings- und Meisterschaftsbetrieb zum Nulltarif erfolgt, selbst wenn dabei z.B. Eintritte eingefordert werden, während andererseits eine Veranstaltung desselben Vereins mit Eintrittserlösen (ausserhalb des Trainings- und Meisterschaftsbetriebs) als kommerzieller Anlass mit einer entsprechenden Gebührenregelung eingestuft wird.

Trotz intensiven Arbeiten hat sich der GR zusammen mit den betroffenen Verwaltungsabteilungen noch nicht konkret auf einen Lösungsvorschlag festlegen können, da bei der Prüfung anhand bereits durchgeführter Veranstaltungen, immer wieder Ergebnisse resultierten, welche die Kernziele der Vorstösse zu wenig berücksichtigen. Zudem beabsichtigt der GR, sobald eine Lösung vorliegt, ein Vernehmlassungsverfahren bei den Vereinen und Parteien zu eröffnen. Damit dies alles zeitlich möglich ist und unter Berücksichtigung der Sommerferienzeit durchgeführt werden kann, beantragt der GR eine Fristverlängerung bis zum 02.11.2026. Damit kann einerseits das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden und andererseits die aktualisierten Regelungen noch deutlich vor Beginn des Jahres 2027 bekannt gemacht werden.

Erwägungen

Antrag

Die Frist für die Beantwortung des dringlichen Postulats SP «Bessere Unterstützung für Vereine» (Nr. 2025/15) wird verlängert bis zum 02.11.2026.

Beilagen

Keine

92 012.15 Organisation; Behörde; Parlamentskommissionen

2025-96

Präs

Parlamentskommission Sicherheit, Liegenschaften + Sport; Ersatzwahl für Weber Alexander; Legislatur 2026 - 2029

Ausgangslage / Vorgeschichte

Weber Alexander (SP) hat per 30.06.2026 aus dem GGR demissioniert und somit auch aus der Parlamentskommission Sicherheit, Liegenschaft + Sport.

Gestützt auf die Sitzverteilung vom 12.11.2025 bleibt der Sitz der SP in der Parlamentskommission erhalten.

Wahlvorschlag

Die Fraktion SP hat folgende Person als Nachfolge in die Parlamentskommission Sicherheit, Liegenschaft + Sport nominiert:

- Fahrni Jacqueline, Sonnhalde 7, 3250 Lyss

Erwägungen

Antrag

Der GGR wählt Fahrni Jacqueline (SP) per 01.07.2026 für die laufende Legislatur 2026 – 2029 in die Parlamentskommission Sicherheit, Liegenschaft + Sport.

Beilagen

Keine

